Persönlichkeitsrecht und Kommunikationsfreiheit in der digitalen Gesellschaft und die damit verbundenen Gefahren

B a c h e l o r - A r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

vorgelegt von
Hanna Slodowski
aus Naunhof

Meißen, 22.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis II
Abkürzungsverzeichnis IV
1 Einleitung 1
2 Die digitale Gesellschaft und soziale Medien 2
2.1 Die digitale Gesellschaft 2
2.2 Die soziale Medien und soziale Netzwerke 3
2.2.1 Facebook 4
2.2.2 YouTube 5
2.2.3 Instagram 6
2.2.4 Weitere soziale Medien 6
3 Die Grundrechte 8
4 Auswirkungen auf Artikel 2 Grundgesetz 10
4.1 Die allgemeine Handlungsfreiheit 10
4.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht 11
4.2.1 Der Schutz der Sozial-, Privat-, und Intimsphäre 11
4.2.2 Die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit 13
4.2.3 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 20
4.2.4 Das Computer-Grundrecht 21
5 Auswirkungen auf Artikel 5 Grundgesetz 22
5.1 Die Meinungsfreiheit 22
5.2 Die Informationsfreiheit 24
5.3 Die Presse- Rundfunk- und Filmfreiheit 25
5.4 Einschränkungen und das Zensurverbot 27
6 Straftaten im Internet 30
6.1 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung 30
6.1.1 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten 31
6.1.2 Volksverhetzung 31
6.1.3 Gewaltdarstellung 33
6.2 Beleidigungsdelikte 34
6.2.1 Beleidigung 35
6.2.2 Üble Nachrede 36

6.2.3 Verleumdung 36
6.2.4 Problem der Deutung 37
6.3 Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches 38
6.3.1 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen 38
6.3.2 Ausspähen und Abfangen von Daten 39
6.4 weitere Straftaten 40
6.4.1 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 40
6.4.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 40
6.4.3 Nachstellung 41
7 Schutzmöglichkeiten 43
7.1 Der Selbstschutz 43
7.2 Aufklärung 44
7.3 Die Gesetze 45
7.3.1 Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung 45
7.3.2 Netzwerkdurchsuchungsgesetz 47
8 Fazit 49
Thesen VII
Anhang VIII
Literaturverzeichnis XIII
Internetquellen XVIII
Rechtsprechungsverzeichnis XXIV
Rechtsquellenverzeichnis XXVI
Eidesstattliche Versicherung XXVIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
DSAnpUG-EU	Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
LGBT	Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender
m. W. v.	mit Wirkung vom
n. F.	neue Fassung
NS-Zeit	Zeit des Nationalsozialismus
o. g.	oben genannt
RÄStV	Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Rn.	Randnummer
RSTV	Rundfunkstaatsvertrag
SächsPresseG	Sächsisches Gesetz über die Presse
StGB	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
UrhG	Urheberrechtsgesetz

1 Einleitung

Durch die Modernisierung unserer Kommunikationswelt, insbesondere durch die Entwicklung des Internets, hin zum Web 2.0 und zum „Internet der Dinge“, ist unsere Welt vernetzter als je zuvor. Man lebt nicht nur offline, sondern auch online. Medienkompetenzen, Google, Facebook, Datenschutz und Fake News - mit all diesen Begriffen beschäftigen wir uns fast täglich. Sie sind neben vielen anderen Thematiken unmittelbarer Ausdruck unseres digitalen Lebens.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Recht der Meinungsfreiheit spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Unmittelbar verbunden damit sind Straftaten wie Beleidigungen, Mobbing, rassistische Hetze und Cyberstalking. Wo verläuft die Grenze? Welche Äußerungen werden noch durch die Meinungsfreiheit gedeckt? Was gilt schon als Beleidigung und trifft in den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts?

Worüber sich viele, auch die digital natives[1], bei der Nutzung des Internets keine Gedanken machen, ist der Wert ihrer Daten. In einer Welt, in der alles mehr und mehr digital ist, sind persönliche Daten ein unbestritten wertvolles Gut. Beschaffung und Missbrauch dieser Daten ist in der vernetzten Welt einfacher als je zuvor. Dies liegt vor allem auch daran, dass Betroffene persönliche Informationen freiwillig, teilweise leichtsinnig, selbst preisgeben. Zu beleuchten ist daher, was die Nutzer selbst tun können, um ihre Daten besser zu schützen. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen sind bestimmend?

Diese Fragen sollen im Folgenden, mit dem Fokus auf dem Phänomen der sozialen Medien, beantwortet werden.

Hinweis:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, bezieht sich die gewählte Formulierung auf beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

---

[1] digital native (englisch): digitaler Ureinwohner, jemand der mit dem Internet aufgewachsen ist

2 Die digitale Gesellschaft und soziale Medien

Der Mensch der digitalen Gesellschaft misst dem Internet eine immense Bedeutung bei. Es wird sowohl zur eigenen Meinungsbildung, als auch zur Meinungskundgabe genutzt. Diese Faktoren sind wichtige Grundsteine der Demokratie und stärken diese, indem sie einen informierten und mündigen Bürger schaffen. Nicht nur politisch, auch in der Wirtschaft des Internets ist der Mensch aktiv, z. B. durch Bestellung von Waren und Dienstleistungen. Vermehrt geschieht dies auch durch Produktplatzierungen in den sozialen Medien, welche speziell auf verschiedene Zielgruppen abgestimmt sind. Aufgrund der umfassenden Vernetzung sehen Nutzer auch, was ihre Freunde kaufen und werden dadurch beeinflusst. Das Internet stellt das wohl wichtigste Recherchemittel für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verschiedener Altersstufen dar. Informationen sind jeden Moment abrufbar und meist von höchster Aktualität. Im Vordergrund steht auch die Unterhaltung z. B. durch Bilder, Videos und Streams.

2.1 Die digitale Gesellschaft

Der Begriff der digitalen Gesellschaft ist allgegenwärtig. Eine einheitliche Definition gibt es jedoch nicht. Deswegen soll an dieser Stelle kurz auf den, eigentlich selbsterklärenden, Begriff eingegangen werden und ein kurzer Definitionsversuch erfolgen. 80 %[2] der Bürger nutzen das Internet im Alltag, auch vermehrt mobil über das Handy oder Tablet. Folglich sind nur 20 % der deutschen Bevölkerung, aus verschiedenen Gründen (z. B. Ablehnung oder fehlende Kompetenz) nicht im Internet, also offline. Die Internetnutzung generell stieg seit 2001, die Nutzung des mobilen Internets seit 2015, konstant an.[3] 99 % der 14-19 jährigen sind mit dem Internet vertraut und aufgewachsen (digital natives) und auch knapp 50 % der über 65 jährigen sind vernetzt.[4] 25 %[5] der Nutzer möchten allerdings in Zukunft bewusst weniger Zeit im Internet verbringen. Dies kann daran liegen, dass viele Anwender sich mit eventuellen Risiken mehr auseinandersetzen und vorsichtiger agieren. Die Digital Index Studie von 2017/2018 erlaubt viele Schlüsse auf die Internet-nutzung verschiedener Alters-, Berufs- und Bildungsgruppen. Aus Gründen

[2] Vgl. Müller und Dathe: D21 DIGITAL INDEX 2017/2018, S. 4
[3] Ebenda, S. 10, ergänzend dazu Anhang 1 und 2
[4] Ebenda, S. 10
[5] Ebenda, S. 26

des Umfangs dieser Arbeit wird die Studie jedoch nicht vertieft betrachtet, kann aber als weiterführende Literatur empfohlen werden.

Nicht nur das Kommunizieren mit Freunden, auch Onlinedating, Onlinebanking und Reisebuchungen sind möglich. Sprachassistenten wie Siri oder Smart Watches für den Sport werden immer selbstverständlicher. Somit ist die „Auslagerung“ gesellschaftlicher Interaktionen in die digitale Welt möglich und man kann durchaus behaupten in einer digitalen Gesellschaft zu leben. Dabei muss in der weiteren Entwicklung beachtet werden, dass die derzeitig 20 % der Bevölkerung, die sich diesem Prozess verschließen oder nicht in der Lage sind teilzuhaben, nicht außen vor gelassen werden dürfen.

2.2 Die soziale Medien und soziale Netzwerke

Die Begriffe „soziale Medien“ und „soziale Netzwerke“ werden landläufig synonym verwendet. Dies ist allerdings bei genauer Betrachtung nicht korrekt, denn „[soziale] Medien dienen der […] Vernetzung von Benutzern und deren Kommunikation und Kooperation über das Internet.“[6] „[soziale Netzwerke], Weblogs, Microblogs, Wikis und Foto- und Videoplattformen“ [7] werden dabei als typische Anwendungsmöglichkeiten der sozialen Medien gesehen. Die Nutzer können untereinander kommunizieren, in Verbindung treten, Erlebnisse teilen und Bilder austauschen wie auch im realen Leben. Die sozialen Medien ermöglichen digitale Interaktionen in vielen unterschiedlichen Lebensbereichen.

Die sozialen Netzwerke hingegen sind nur ein Bestandteil der sozialen Medien und nicht gleichbedeutend mit diesen. Die Besonderheit der Kommunikation in den Netzwerken ist, dass diese online erfolgt, wodurch die preisgegebenen persönlichen Daten weltweit verfügbar sind und eine unendlich große Verflechtung, also ein Netzwerk, entsteht.[8] Im Wesentlichen beinhalten diese die Möglichkeit, dass elektronisch ein persönliches Nutzerprofil erstellt werden kann. Damit können „[die] Nutzer […] unter anderem Fotos und Videos speichern, Nachrichten verfassen und empfangen und sich in Gruppen zusammenschließen, um gemeinsame Interessen zu teilen.“[9] Der soziale Faktor ist dabei, dass diese Aktivitäten mit einzelnen oder mehreren anderen Nutzern des Netzwerkes geteilt werden können. Diese werden, je nach

---

[6] Bendel 2018: Stichwort Soziale Medien
[7] Ebenda
[8] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 196 Rn. 82
[9] Bundeszentrale für politische Bildung: Soziale Netzwerke

Plattform, Follower, Abonnenten oder Freunde genannt und mittels Anfrage bei dem Nutzer zu dessen Profil hinzugefügt. Verbundene Nutzer können individuell einstellen, wer die Inhalte sieht, die sie hochladen. Hier können die Nutzer selbst zum Schutz ihrer eigenen Daten beitragen.

Probleme, die sich durch so eine weite Vernetzung ergeben, sind in ständiger Entwicklung und waren zu Beginn des Internets 1989/90 unvorstellbar. Die Verbreitung sog. Fake News[10] ist mit rasanter Schnelligkeit möglich und lässt sich kaum eindämmen. Auch das Phänomen des Cybermobbings ist damit gewachsen. Andere Straftatbestände werden in Kapitel 6 genauer beschrieben. Bei Netzwerken, welche durch ihre Anonymität begeistern, vertreten Mitglieder mittweilen radikale Standpunkte, geschützt unter dem Deckmantel ihres Pseudonyms.[11]

Spitzenreiter der Netzwerke ist mit großem Abstand Facebook, das 41 % der Deutschen ab 14 Jahren nutzt. Weiter dahinter liegen Google+ und Xing mit jeweils 5 %. (siehe Anhang 3) YouTube, Instagram, Twitter und Snapchat werden wegen o. g. Gründe eher als soziales Medium eingeordnet und nicht als Netzwerk.

2.2.1 Facebook

Facebook ist das meistgenutzte soziale Netzwerk und der Gründer Marc Zuckerberg einer der bekanntesten Menschen der Welt. Laut des vierten Quartalsberichts für 2017 hatte Facebook 1,40 Milliarden tägliche Nutzer und 2,13 Milliarden Nutzer, die sich nicht täglich aber mindestens ein Mal im Monat einloggen.[12] Menschen können sich weltweit miteinander vernetzen, kommunizieren und Inhalte teilen. Dabei steht es dem Nutzer frei, den Dienst auf dem PC oder durch die App auf einem mobilen Endgerät zu verwenden. Werbung, Produktplatzierungen und andere Inhalte werden für jeden Nutzer mittels Algorithmen personalisiert.[13] Die Like und Share Möglichkeiten haben Facebook beliebt und bekannt gemacht. Das Liken eines Beitrages wird mit einem Daumen-nach-oben-Symbol ausgedrückt, wodurch andere Nutzer Bilder, Statusmitteilungen, Videos etc. bewerten. Durch die Share-Option können eben diese Beiträge auch auf das eigene Nutzerprofil übernommen

---

[10] irreführenden oder gefälschten Berichten und Nachrichten, strafrechtliche Erfassung problematisch, Vgl. Gercke 2017: Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2016/2017, S. 915ff.

[11] Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Soziale Netzwerke

[12] Vgl. Facebook Inc. 2017: Annual Report, S. 34

[13] Vgl. Ebenda, S. 5

werden. Zusätzlich kann man zu dem geteilten Inhalt auch noch eine persönliche Stellungnahme verfassen. Datenschützer und Internetaktivisten bemängeln den Umgang von Facebook mit den Daten seiner Nutzer. Die Internetbewegungen der Anwender werden ausgespäht und besonders durch die Share-Funktion können Daten des eigenen Profils an Drittseiten weitergegeben werden. Durch die bereits angesprochene zielgruppenorientierte Werbung finanziert sich Facebook. Diese Zielgruppen lassen sich durch das Liken bestimmter Produkte wie z. B. Kosmetik, Bücher, Spiele, etc. einfach eingrenzen und sind wertvoll für Werbe- und Marketingfirmen.

2.2.2 YouTube

YouTube ist eine von Google betriebene Plattform, welche sich auf das Hochladen von Videos und den Konsum dieser spezialisiert hat. Wie in Anhang 3 dargestellt, ist es nach Facebook die am meisten genutzte Plattform der sozialen Medien. Mehr als eine Milliarde Menschen nutzen YouTube in 88 Ländern.[14] Besonders beachtlich sind die vielen unterschiedlichen Arten der Videos. Durch „How-to‘s“ können zahlreiche Inhalte erklärt werden, egal ob Schminktipps, Kochrezepte oder „Do-it-yourself“ Anleitungen. In sog. „Let’s Plays[15]“ nehmen sich Nutzer selbst dabei auf, wie sie bestimmte Level eines Spieles absolvieren und teilen diese Erfahrung mit ihren Zuschauern. Hier tritt das Problem auf, ob für derartige Videos oder auch Streams eine Rundfunklizenz[16] notwendig ist. Auch die neusten Musiktitel und Alben lassen sich bei YouTube anhören, wobei das Problem des Urheberrechts offenkundig ist. Politiker und Institutionen nutzt die Möglichkeit des digitalen Auftritts und präsentieren sich selbst oder vermitteln erklärende Videos.[17] Damit trägt YouTube durch seine Nutzer zur politischen und allgemeinen Bildung bei. Von bekannten Künstlern wie z. B. Mario Barth, Chris Tall, Carolin Kebekus oder FreshTorge kann man Videos im Bereich Comedy ansehen. Auf der Plattform gibt es besondere Stars, die sich einer hohen Zahl an Abonnenten erfreuen, z. B.: BibisBeautyplace, freekickerz, Gronkh und Kontor.tv.[18] Durch Werbeeinnahmen ist es den Inhabern der Kanäle mitunter möglich diese hauptberuflich zu betreiben.

---

[14] Vgl. YouTube LLC: Globale Reichweite
[15] let’s play (englisch): lasst uns spielen
[16] Vgl. Schwartmann: Kapitel 3 rundfunkrechtliche Grundlagen, S. 59 Rn. 15
[17] YouTube Kanal des Deutschen Bundestags: https://www.youtube.com/channel/UCbh5D3EdIHP4YQA5X-eK1ug
[18] Vgl. Social Blade LLC 20.02.2018: Top 250 YouTubers in Germany sorted by Subscribers

2.2.3 Instagram

Instagram ist darauf spezialisiert, dass seine Nutzer Bilder, Videos und andere Grafikbeiträge hochladen können. 2017 hatte die Plattform 800 Millionen Mitglieder, 500 Millionen davon waren täglich aktiv.[19] Vor allem 14-19 jährige nutzen Instagram (siehe Anhang 3). Sie können ein persönliches Profil anlegen und dort Fotos posten und ggf. kommentieren, teilen und mit sog. „Hashtags“[20] versehen. Es können auch private Nachrichten versendet werden. Besonders bekannt wurde Instagram durch sog. Influencer.[21] Diese Personen bewerben bestimmte Artikel aus allen möglichen Bereichen, z. B.: Reisen, Sport, Mode, Ernährung, Gaming/Spiele. Auch viele Prominente benutzen die Plattform, um mit ihren Fans in Kontakt zu treten und sie über ihr Leben zu informieren, also sich selbst zu vermarkten. Firmen und Unternehmen wie z. B. Volkswagen, Zalando, Haribo, REWE, Aldi und Levis werben auf Instagram aktiv für ihre Produkte. Behörden und Politiker[22] nutzen die Plattform ebenfalls. Andere wiederum verwenden sie mehr passiv zum Durchsuchen verschiedener Profile von anderen Nutzern, dies birgt die Gefahr des Cyberstalkings. Die Vielzahl an Fotos erleichtert weiterhin die Verletzung des Rechts am eigenen Bild.

2.2.4 Weitere soziale Medien

Im Kontext der sozialen Medien dürfen auch Dienste wie Twitter, Snapchat und der Messenger Dienst WhatsApp nicht unerwähnt bleiben. Twitter ist vor allem in den USA beliebt, allerdings wird es durch verschiedene Nutzer (Promis, Politiker, Institutionen, TV-Sender) auch in Deutschland immer bekannter. Genau wie bei Facebook können Inhalte hochgeladen, geteilt und kommentiert werden. Die Möglichkeit Kurznachrichten zu versenden begrenzt sich dabei auf 280 Zeichen für jeden „Tweet“. Seit seiner Präsidentschaft inszeniert sich Donald Trump auf Twitter und gibt Informationen über den Kurznachrichtendienst preis. Dabei kam es bereits zu verschiedenen Eskapaden wie z. B. diversen Auseinandersetzungen mit dem nordkoreanischen Diktator Kim Jong-un oder Beleidigungen von Moderatoren und

---

[19] Vgl. Systrom 26.09.2017: Strengthening Our Commitment to Safety and Kindness for 800 Million
[20] hash (englisch) Symbol der Raute #; to tag (englisch): jemanden markieren
[21] to influence (englisch): beeinflussen
[22] Instagramaccount der Bundeskanzlerin: https://www.instagram.com/bundeskanzlerin/

Schauspielern. Dieses öffentliche Auftreten ist sehr umstritten, besonders da Trump ein hochrangiger Politiker ist.

Der Kurznachrichtendienst WhatsApp hat schon lange die SMS überholt und überträgt täglich weltweit 60 Milliarden Nachrichten[23]. Facebook kaufte den Dienst 2014 für 19 Milliarden USD. Mittlerweile bietet Whatsapp nicht mehr nur das Senden und Empfangen von Nachrichten an, auch telefonieren und Videoanrufe sind möglich. Besonders via Whatsapp erhöht sich die Mobbinggefahr oder das Weiterleiten peinlicher Fotos und Nachrichten.

Der Anbieter Snapchat punktet durch das Fotografieren und sofortige Versenden des Bildes an Freunde. Diese Nachricht ist nach dem Öffnen nur wenige Sekunden sichtbar und löscht sich anschließend selbstständig. Es ist möglich Bilder mit verschiedenen Filtern zu untersetzen, z. B.: das Aufsetzen von Hundeohren oder durch schwarz-weiß Effekte.

Insbesondere Snapchat und WhatsApp stehen bezüglich des Datenschutzes in der Kritik. WhatsApp als Tochter von Facebook erlaubt den Datenaustausch zwischen den beiden Plattformen. Dies wurde nach der Übernahme von Facebook in der neuen Datenschutzerklärung festgelegt. Bei dem Dienst Snapchat ist nicht ausreichend sichergestellt, dass übertragene Bild- und Videonachrichten nicht wiederhergestellt werden können. Teilweise finden sich Fragmente auf dem Speicher des Handys oder den Servern des Unternehmens. Beide Dienste fordern in ihren Nutzungsbedingungen den Zugriff auf Mikrofon, Kamera, Telefonprotokolle und Kontaktinformationen. Dies muss der Nutzer hinnehmen, da er die App sonst nicht verwenden kann. Die Datenschutzeinstellungen lassen sich nur in vorgegebenen Grenzen ändern, so dass der Nutzer kein umfassendes Entscheidungsrecht ausüben kann.

[23] Roth 01.02.2018: Nutzerzahlen

3 Die Grundrechte

Die Grundrechte sind im deutschen Grundgesetz niedergeschrieben. Besonders wichtig für den Bürger sind die Art. 1 bis 19 GG. Generell ist jede natürliche Person fähig, Grundrechtsträger zu sein.[24] Manche der Grundrechte sind nur deutschen Staatsbürgern vorbehalten, z. B. Art. 8, die Versammlungsfreiheit, andere dagegen sind sog. „Jedermanns-Rechte“, so auch Art. 1 und 2 GG. Die Grundrechte geben den Bürgern das Recht auf staatliches Handeln oder Unterlassen.[25] Dieses kann mit Hilfe der Verfassungsbeschwerde (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG) durch den Bürger gerügt werden. Art. 1 Abs. 3 GG bestimmt, dass Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind. Da die Bürger in Art. 1 Abs. 3 GG nicht explizit erwähnt werden und auch die gängige Rechtsprechung eine unmittelbare Grundrechtswirkung verneint, findet die Grundrechte zwischen Bürgern keine unmittelbare Anwendung.[26] Sie können sich zwar darauf berufen, dass ein Dritter ihre Grundrechte in einem Schutzbereich verletzt hat, können auf dieser Grundlage allerdings nicht klagen. Die Verletzung des Schutzbereichs eines Grundrechts kann allerdings aufgrund strafrechtlicher Normen sanktioniert werden.

> ***Beispiel****: Jemand hat seinen Nachbarn beleidigt. Dieser könnte nicht klagen, weil er in seinen Grundrechten (Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht) verletzt ist. Die Beleidigung kann er lediglich über § 185 StGB rügen, welcher die Verletzung des Persönlichkeitsrechts strafen will.*

Eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte wurde allerdings bestätigt.[27] Diese erklärt sich dadurch, dass die Grundrechte in Gesetzgebung und Rechtsprechung (Art. 1 Abs. 3 GG) berücksichtigt werden müssen und somit ihren Zugang zu den bürgerlichen Rechten und der Bürger-Bürger-Beziehung finden.[28] Das Lüth-Urteil des BVerfG am 15.02.1958 war maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt.

> ***Exkurs Lüth-Urteil:*** *Erich Lüth, Leiter des Hamburger Presseamtes, forderte das deutsche Publikum auf, Veit Harlans Film „Unsterbliche Geliebte“ zu boykottieren, welcher bei der „Woche des deutschen Films“ gezeigt werden sollte. Harlan war in der NS-Zeit ein bekannter Regisseur. Nach mehreren*

---

[24] Vgl. Sachs: Die Grundrechte, S. 53 Rn. 70
[25] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 8 Rn. 30
[26] Vgl. Höfling: Die Grundrechte, S. 111 Rn. 116
[27] Vgl. Fechner 2017: Medienrecht, S. 25 Rn. 22
[28] Vgl. Ebenda, S. 25 Rn. 22

vorausgegangenen Gerichtsentscheidungen legte Lüth Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und fällte damit ein Grundsatzurteil. Die Leitgedanken sind, dass die Grundrechte eine objektive Wertordnung verkörpern, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten. Im Zivilrecht entfalten sich die Grundrechte mittelbar durch die zivilrechtlichen Vorschriften sowie die Generalklauseln der Gesetze.[29]

Die Art. 103 und 104 GG sind besonders zu beachten. Gesetze die erlassen wurden und strafrechtlichen Charakter haben, bedürfen einer besonderen Prüfung bezüglich des Eingriffes in die Grundrechte.

[29] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 15.01.1958, 1 BvR 400/51

4 Auswirkungen auf Artikel 2 Grundgesetz

Art. 2 GG schützt die körperliche Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben sowie die körperliche Unversehrtheit. Es ist ein allgemeines Freiheitsrecht, „das gegen jede staatliche Freiheitsbeschränkung Schutz bietet, welche nicht in den Schutzbereich eines Spezialfreiheitsrechtes fällt.“[30] Offensichtlich ist es eines der wichtigsten Grundrechte, nach Art.1 GG, dem Schutz der Menschenwürde. Besonders beschränkt werden soll sich in dieser Arbeit auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches Ausfluss des Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist.

4.1 Die allgemeine Handlungsfreiheit

Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG „[…] schützt die Freiheit zu jedem beliebigen Tun und Unterlassen [...].“[31] Dadurch werden die eigene Persönlichkeitsentwicklung sowie die Selbstverwirklichung grundgesetzlich gewährleistet. Art. 2 Abs. 1 GG besitzt eine Auffangfunktion, d. h. sie gewährleistet einen lückenlosen Grundrechtsschutz des Grundgesetzes. Wenn in einem Fall kein spezielles Freiheitsrecht einschlägig ist, kann auf Art. 2 GG zurückgegriffen werden. So z. B. ist das Reiten im Wald abseits der Reitwege[32] oder das Füttern von Tauben auf öffentlichen Straßen[33] nicht speziell geregelt, eine Erlaubnis kann aber aus Art. 2 GG abgeleitet werden. Durch diesen weiten Schutzbereich gilt Art. 2 Abs. 1 GG immer subsidiär nach den anderen Rechten des Grundgesetzes. Das o. g. beliebige Tun und Unterlassen findet seine Schranken darin, dass die Handlungen nicht die Rechte Dritter verletzten, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen dürfen. Mord oder das Ausspähen von Daten sind demnach nicht durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt. Weitere Fallgruppen der allgemeinen Handlungsfreiheit, welche durch die Rechtsprechung entwickelt wurden, sind unter anderem das Recht der Ausreise aus der BRD und die Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.[34] Die Handlungsfreiheit schützt z. B. auch die aktive Wahl der sexuellen Orientierung[35], welche im Licht der LGBT-Bewegung ein wichtiges Thema ist.

---

[30] Murswiek und Rixen: Die Grundrechte, S. 116f. Rn. 10
[31] Ebenda, S. 123
[32] Bundesverfassungsgericht, 06.05.1989, 1 BvR 921/85
[33] Bundesverfassungsgericht, 23.05.1980, 2 BvR 854/79
[34] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 68f.
[35] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 355 Rn. 37

4.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Integrität einer Person.[36] Es ist als Besonderheit des Grundgesetzes selbst nicht festgeschrieben, sondern wurde durch die Rechtsprechung entwickelt und findet als Gewohnheitsrecht dauerhafte Anwendung, z. B. bei Interessenabwägungen. Die Aufgabe des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes „ist es, […] die persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen […].“[37] Folglich ist es, wie der übergeordnete Art. 2 GG, ein Auffangrecht, welches subsidiär wirkt und die erwähnten nicht abschließend erfassten Freiheiten der Bürger sichern soll. Es wurde durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen festgestellt, dass sich das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch in den sozialen Medien behaupten kann[38], wodurch der Schutz eines Jeden auch in der digitalen Welt gewährleistet wird. Somit entsteht keine Unterscheidung zwischen dem Mensch als Mitglied der offline- oder der digitalen Gesellschaft.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird auch im Zivilrecht anerkannt und geduldet, solange es nicht die Rechte anderer verletzt, gegen das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.[39] Es gilt als allgemeines Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB und kann, wie im Herrenreiterfall, Schadensersatzansprüche begründen (siehe Kapitel 4.2.2.a).

Die verschiedenen folgenden Aspekte lassen sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten.[40] Weitere besondere Rechte, beispielsweise das Recht auf Resozialisierung oder Gegendarstellung, Wissen um die eigene Abstammung oder das Recht auf den eigenen Namen werden im Rahmen dieser Arbeit nicht näher beleuchtet.

4.2.1 Der Schutz der Sozial-, Privat-, und Intimsphäre

Der BGH und das BVerfG haben zur Ermittlung des Verletzungsgrades des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Sphärentheorie entwickelt. Diese bestimmt die Intimsphäre als Kernbereich einer jeden Person. Sie beschreibt die

---

[36] Vgl. Ebenda, S. 346 Rn. 22
[37] Bundesverfassungsgericht, 03.06.1980, 1 BvR 185/77, 13
[38] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 167 Rn. 9
[39] Vgl. Bundesgerichtsof, 14.02.1958, I ZR 151/56, 16
[40] Vgl. Murswiek und Rixen: Die Grundrechte, S. 129ff.

sexuelle Identität eines Menschen sowie die sexuelle Selbstbestimmung.[41] Die Sexualität wird, wie bereits erwähnt, auch durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, kann also als ein von Grund auf bedeutendes Menschenrecht gezählt werden. In diesem engen persönlichen Schutzbereich ist kein Eingriff möglich, er ist absolut schützenswert.[42] Ein Eingriff in diesen Bereich würde z. B. die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Missbrauch darstellen. Eine weitere Kollisionsmöglichkeit stellt das Grundrechte der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dar. In einem solchen Fall ist gegen die Meinungsfreiheit und für das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu entscheiden. Der sich anschließende Bereich ist die Privatsphäre, welche sich vor allem auf einen abgrenzbaren Ort[43] z. B. die Wohnung, beschränkt. Der Eingriff in diesen Bereich ist möglich, bedarf aber gewichtiger Gründe. Generell hat jeder einzelne das Recht in seiner Privatsphäre „in Ruhe gelassen zu werden".[44] Die weiteste Form der Schutzbereiche ist die Sozialsphäre[45], in der sich eine Person im Bereich des sozialen Lebens mit seinen Mitmenschen bewegt, also auf einer öffentlichen Straße oder im ÖPNV. Eine Abgrenzung der einzelnen Bereiche ist höchst schwierig, da die Übergänge fließend sein können.

Ein weiteres Konzept der Prüfung stellt das Verhältnismäßigkeitsprinzip[46] dar. Durch die schwere Einteilung und Abgrenzung der einzelnen Sphären wurde auf eine einfache Abwägungssystematik zurückgegriffen. Der Kreis bzw. die Sphäre, welche einer Person am nächsten ist, sowie alle dazu gehörigen Daten und Informationen, bedürfen dem meisten Schutz. Je weiter „entfernt" der Bezug zu einer Person ist, desto weniger Schutz ist notwendig. Auch bei diesem Konzept ist das Prinzip der Nähe und Ferne von persönlichen Daten einer Person erkennbar.

Da der Eingriff in einer der o. g. Sphären mindestens zwei Parteien voraussetzt (Täter und Opfer), muss zwischen den jeweiligen Interessen der beiden abgewogen werden. Allerdings lässt die Sphärentheorie nur grobe Unterscheidungen zu, wodurch das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei korrekter, wohl überlegter Abwägung, präziser sein kann.

---

[41] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 185 Rn. 55
[42] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 393 Rn. 92
[43] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 185 Rn. 55
[44] Vgl. Murswiek und Rixen: Die Grundrechte, S. 129 Rn. 70
[45] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 185 Rn. 55
[46] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 393 Rn. 92

4.2.2 Die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit

a. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist unmittelbarer Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es beruht „auf dem Grundsatz der Freiheit der Person in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich, zu dem vor allem auch das äußere Erscheinungsbild des Menschen [gehört]. […] Das Unzulässige der eigenmächtigen Bildnisveröffentlichung durch einen Dritten liegt darin, [dass] damit dem Abgebildeten die Freiheit entzogen wird, aufgrund eigener Entschließung über dieses Gut seiner Individualsphäre zu verfügen.“[47] Hier lassen sich eindeutig Parallelen zu dem Recht der informationellen Selbstbestimmung und den dadurch umfassenden grundrechtlichen Schutz der Persönlichkeit erkennen. Wesentlich für die Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist, dass Aufnahme und Verwertung ohne den Willen des Aufgenommenen erfolgt.[48] Besonders beim Cybermobbing kann von solchen Aufnahmen Gebrauch gemacht werden, wenn sie eine Person in einer kompromittierenden und peinlichen Situation zeigen (sieht Kapitel 6.3.1.).

DIE CAROLINE URTEILE

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Thematik des Rechts am eigenen Bild durch die Klage der Prinzessin Caroline von Hannover zuteil. 1995 klagte sie beim BGH[49] zwei vorinstanzliche Entscheidungen an. Sachverhalt war, dass die Boulevardzeitschriften „Bunte“ und „Freizeitrevue“ verschiedene Bilder veröffentlichten: Das Alltagsleben in der Öffentlichkeit (Einkaufen, Marktbesuche), dann andere in denen sie zusammen mit ihrem Mann in einem Lokal saß und weitere Bilder, die die Prinzessin mit ihren Kindern zeigten. Der BGH urteilte, dass auch Personen der Zeitgeschichte ein Recht auf Privatsphäre haben, diese aber weiter auszulegen ist und sie somit „mehr hinnehmen“ müssen und auch in ihrer privaten, nicht öffentlichen Tätigkeit, abgebildet werden dürfen. Er untersagte lediglich die Veröffentlichung der Fotos, auf denen sie mit ihrem Mann abgebildet ist, denn diese verletzen ihre Privatsphäre. Daraufhin wandte sie sich an das BVerfG.[50] Dieses urteilte, dass die Fotos, auf denen die Kinder abgelichtet sind, nicht veröffentlicht werden dürfen, da diese unter dem besonderen Schutz des Art. 6 GG stehen, beanstandete die Entscheidung des BGH allerdings nicht.

---

[47] Bundesgerichtsof, 14.02.1958, I ZR 151/56, Rn. 18
[48] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 378 Rn. 73
[49] Bundesgerichtsof, 19.12.1995, VI ZR 15/95
[50] Bundesverfassungsgericht, 15.12.1999, 1 BvR 653/96

2000 zog Caroline von Hannover letztinstanzlich vor den EGMR.[51] Dieser erkannte ihr 2004 umfassendes Recht zu. Das Urteil war, dass die Veröffentlichung aller Fotos gegen Art. 8 der EMRK verstießen und somit gegen die Pressefreiheit (Art. 10 EMRK) zu entscheiden ist. Der EGMR urteilte, dass für das demokratische Verständnis die Privatsphäre von Politikern durchaus pressegeeignet wäre, allerdings liegt dieser Fall nicht vor, da Caroline von Hannover nicht in Regierungstätigkeiten abgebildet wurde, sondern rein privat.[52] Die Fotos sind nur zur Befriedigung der Neugier der breiten Bevölkerung aufzufassen und nicht als „Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse […].“[53] Weiterhin würde auch die kommerzielle Verwertung der Fotos durch die Presse unverhältnismäßig sein. Im Folgenden kritisierte der EGMR die Unterteilung der absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte scharf. Er resümiert, „dass die deutschen Gerichte keinen gerechten Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen bewirkt haben.“[54]

Das Urteil des EGMR hatte einschneidende Auswirkung auf die deutsche Rechtsprechung bezüglich dieser Thematik. Verschiedene Zeitungen forderten, dass die Bundesregierung gegen diese Entscheidung vorgehen sollte, da sie sich in ihrer Pressefreiheit eingeschränkt sahen, Zensurrufe wurden laut.[55] Das Urteil wurde z. B. im Fall „Von Hannovers im Skiurlaub“[56] umgesetzt, in dem der BGH ein abgestuftes Schutzkonzept aus den §§ 22f. KUG entwickelte.

DAS KUNSTURHEBERGESETZ

Die Urteile um Caroline von Hannover sind wegweisend für die Weiterentwicklung des deutschen KUG.

Die Fotografie „Bismarck auf dem Sterbebett“ soll Anlass dazu gegeben haben, dass 1907 in Kraft getretene KUG zu beschließen. § 60 UrhG regelt lediglich das Recht des Urhebers an seinem Bild, er findet seine weitere Ausformung in § 22 KUG, welcher eine Verbreitung oder Veröffentlichung von Bildnissen nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässt. Als Abbildung zählt demnach jede Darstellung einer Person in ihrer wirklichen Erscheinung,

---

[51] Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28.07.2005, Individualbeschwerde Nr. 59320/00
[52] Ebenda, Rn. 64
[53] Ebenda, Rn. 65
[54] Ebenda, Rn. 79
[55] Vgl. Hanfeld 24.06.2004: Monaco siegt
[56] Bundesgerichtshof, 06.03.2007b, VI ZR 13/06

sowohl lebend als auch tot.[57] Diese weite Fassung des Begriffs umfasst viele Möglichkeiten, also auch Zeichnungen und Gemälde und nicht nur Fotografien. Maßgeblich ist die Erkennbarkeit der Person, welche nicht schon allein durch Verpixelung oder schwarze Balken im Gesicht geschmälert wird.[58] Meist ergibt sie sich jedoch aus Gesichtszügen, Begleitumständen (Text, besondere Bildeinzelheiten) und sonstigen Merkmalen[59] (Muttermal, Brille, Zahnspange etc.). Die Einwilligung zur Veröffentlichung muss vorliegen, entweder ausdrücklich oder konkludent. Sie kann zeitlich und inhaltlich beschränkt werden.[60]

§ 23 Abs. 1 KUG erlaubt, dass Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (Nr.1) auch ohne Erlaubnis der abgebildeten Person verbreitet und zur Schau gestellt werden dürfen. Selbiges gilt für Personen, die als Beiwerk abgebildet sind (Nr. 2) oder an einer Versammlung teilnehmen (Nr. 3).

In dem Bereich der sozialen Medien stehen immer wieder zeitgeschichtliche Bildnisse im Vordergrund, auf die sich mehr, auch mit dem Wissen um Caroline von Hannover, konzentriert werden soll.

Als Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte gilt jede "Abbildung oder Darstellung einer Person […], die -ständig oder vorrübergehend- im Blickfeld (mindestens eines Teils) der Öffentlichkeit steht […]"[61]. Es darf veröffentlicht werden, insoweit es nicht das berechtigte Interesse des Abgebildeten oder ggf. von Angehörigen verletzt. Der Bereich der Zeitgeschichte wird weit gefasst. Er umfasst alles, was im öffentlichen Interesse steht oder gesellschaftliche Fragen aufwirft.[62]

Die alte Rechtslage, vor dem Urteil des EGMR, unterteilte Personen der Zeitgeschichte in absolute und relative Personen. Absolut sind solche, die sich aus dem Kreis der Allgemeinheit herausheben (durch Geburt, Stellung, Leistungen, Taten oder Untaten) und somit im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen.[63] Aus diesem Grund hat die Öffentlichkeit ein Interesse an dem Leben der Personen und ihnen wurde eine Art „Sozialpflicht“ zugesprochen. Dies bedeutet, dass sie im Rahmen ihrer Berühmtheit mit Einschränkungen in ihrem persönlichen Lebensbereich zu rechnen hatten und diese hinnehmen

---

[57] Vgl. Specht: Das Recht am eigenen Bild, S. 2127 Rn. 1
[58] Vgl. Ebenda, S. 2129 Rn. 3
[59] Vgl. Ebenda, S. 2128 Rn. 3
[60] Vgl. Ebenda, S. 2135 Rn. 17
[61] Vgl. Götting: Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG), S. 2880 Rn. 6
[62] Vgl. Ebenda, S. 2884 Rn. 21
[63] Vgl. Ebenda, S. 2887 Rn. 25

mussten.[64] Dies galt auch dann, wenn sie nicht in der Funktion fotografiert wurden, in der sie bekannt sind, sondern auch wenn sie sich privat in der Öffentlichkeit zeigten.[65] Dazu zählte auch Caroline von Hannover.

Im Gegensatz dazu waren relative Personen solche, die z. B. durch familiäre Bindungen in Beziehung zu einer absoluten Person standen.[66] Die Bevölkerung ist somit an dem Geschehen oder der Beziehung interessiert und nicht an der Person an sich (z. B. Beteiligte an Strafprozessen). Sie waren nur so lange interessant, wie das Zeitgeschehen aktuell und gefragt war und durften auch nur in Verbindung damit abgebildet werden.[67] Familienangehörige und Begleiter von absoluten Personen der Zeitgeschichte wurden regelmäßig zu relativen Personen, wenn sie gemeinsam in der Öffentlichkeit auftraten (Ehepartner von Inhabern hoher Staatsämter wie z. B. Präsidialgattinnen[68] wie Melania Trump oder Michelle Obama). Besonderen Schutz genießen Kinder, welche in ihrer persönlichen Entwicklung nicht durch Aufnahmen beeinträchtigt werden sollen.

Die neue Rechtslage wurde maßgeblich durch das EGMR Urteil geformt. Es wurde von der bereits kritisierten Unterscheidung der absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte Abstand genommen. Die „[…] Abwägung der widerstreitenden Rechte und Grundrechte der abgebildeten Person aus […] Art. 1 Abs. 1 [und Art.] 2 Abs. 1 GG einerseits und der Presse aus […] Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits ist mithin schon bei der Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte erforderlich.“[69] Dieser Abwägungsprozess führt vorerst zu der Entscheidung, ob überhaupt ein zeitgeschichtliches Geschehnis vorliegt. Der BGH führt weiter aus: „Maßgebend ist […] das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Dabei ist der Begriff des Zeitgeschehens in § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zugunsten der Pressefreiheit zwar in einem weiten Sinn zu verstehen, doch ist das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt, so dass eine Berichterstattung keineswegs immer zulässig ist.“[70] Hier lassen sich Bezüge zur Sphären- und Verhältnismäßigkeitstheorie erkennen, welche bereits beschrieben wurden. Es wird

[64] Vgl. Ebenda, S. 2887 Rn. 25
[65] Vgl. Ebenda, S. 2888 Rn. 28
[66] Vgl. Ebenda, S. 2889 Rn. 31
[67] Vgl. Ebenda, S. 2889 Rn. 33
[68] Vgl. Ebenda, S. 2891 Rn. 40
[69] Bundesgerichtshof, 06.03.2007a, VI ZR 13/06, Rn. 14cc)
[70] Ebenda

anschließend, wie bei den relativen Personen der Zeitgeschichte beachtet, in welchem Zusammenhang die Berichtserstattung und die entsprechende Person zueinanderstehen.[71] Hier wird dem Wunsch des EGMR nachgekommen, indem nicht die blanke Sensationslust und Befriedigung der Neugier der Leser eine Berichterstattung rechtfertigt. Vielmehr muss ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung vorliegen.[72] Aber nicht nur die Pressefreiheit findet Beachtung, auch die berechtigten Interessen des Betroffenen müssen abgewogen werden. Dabei ist entscheidend, welches Interesse überwiegt, einerseits der Schutz der Persönlichkeit und dessen Auslebung oder anderseits das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Folgende Abwägungskriterien wurden dabei durch den EGMR aufgestellt z. B. der Beitrag zur Diskussion von allgemeinem Interesse, Bekanntheitsgrad des Betroffenen und Gegenstand des Berichts und vorheriges Verhalten des Betroffenen.[73] Berichterstattung darf stattfinden z. B. über Hochzeiten bekannter Personen, soweit sie nicht erkennbar abgeschirmt sind, Verhalten (auch Verkehrsverstöße) von bekannten Personen in der Öffentlichkeit und regionale Sportveranstaltungen.[74] Unabhängig von den verwendeten Bildern ist die Wortberichterstattung[75] zu betrachten, deren Erläuterung allerdings in diesem Rahmen zu weit führen würde. Beibehalten, aber überarbeitet, wurde die Unterteilung in verschiedene Personengruppen welche nunmehr Politiker, Personen des öffentlichen Lebens und Privatpersonen sind.[76] Dahingehend unterscheiden sich auch die Abwägungen des Schutzbedürfnisses. Wie der EGMR bereits ausführte, müssen Politiker im Sinne der politischen Meinungsbildung mit einem erhöhten Informationsinteresse an ihrer Person rechnen. Privatpersonen hingegen kommt ein engerer Schutzkreis bezüglich der Abwägung der Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes zu. Nach wie vor werden Kindern und Minderjährigen besonders geschützt. Dieser entfällt jedoch, wenn sie mit ihren Eltern bewusst in der Öffentlichkeit stehen[77], z. B. bei dem Besuch eines Fußballspieles.

Durch das Grundsatzurteil des EGMR wurden halbwegs klare Grenzen gezogen. Dass die Abwägung, was zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt

---

[71] Vgl. Specht: Das Recht am eigenen Bild, S. 2154 Rn. 10
[72] Vgl. Ebenda, S. 2154 Rn. 11
[73] Vgl. Neue Juristische Wochenschrift: Veröffentlichung von Urlaubsfotos-Caroline von Hannover Nr. 3
[74] Vgl. Specht: Das Recht am eigenen Bild, S. 2155f. Rn. 12
[75] Vgl. Ebenda, S. 2163 Rn. 21a
[76] Vgl. Ebenda, S. 2157 Rn. 13
[77] Vgl. Ebenda, S. 2158 Rn. 14

und was nur Teil der Sensationslust ist, nicht einfach umzusetzen ist, liegt auf der Hand. Allerdings kann dieses abgestufte Schutzkonzept flexibler auf das zeitgeschichtliche Geschehen eingehen und dabei die Interessen der Betroffenen berücksichtigen. Die Interessenabwägung findet bereits bei der Erwägung der zeitgeschichtlichen Relevanz statt und nicht mehr mittels § 23 Abs. 2 KUG. Man kann also von einer Vorverlegung sprechen.[78] Demzufolge würde der Abs. 2 im Sinne der neuen Rechtsprechung nahezu obsolet werden, wenn nicht skurrile Ausnahmefällt auftreten.

§ 832 Abs. 1 GBG i. V. m. dem Recht am eigenen Bild

Im Herrenreiterfall urteilte der BGH[79] 1958 erstmalig, dass Schmerzensgeld aufgrund der Verletzung des Schutzbereiches des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gefordert werden kann. Dieses Urteil war wegbereitend.

Ein Mann wurde ohne sein Einverständnis, aufgrund seines Hobbys als Turnierreiter, als Werbefigur für ein potenzsteigerndes Mittel verwendet und forderte daraufhin Schmerzensgeld i. H. v. 15.000 DM. Es wurde entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch als allgemeines Recht i. S. d. § 832 Abs. 1 BGB gilt, da ihm das Recht am eigenen Bild zugeschrieben wird. Bei Anwendung der Sphärentheorie kann man hier von einem Eingriff in die Intimsphäre des Betroffenen ausgehen, da die Werbung mit dem potenzsteigernden Mittel so aufgefasst werden kann, dass der Betroffene selbst dieses Mittel benötigt und somit in seiner sexuellen Leistung eingeschränkt wäre. Ein möglicher Schaden des Betroffenen wäre ggf. im Verlust des „guten Rufs“ anzunehmen oder Opfer von Spott zu werden. Eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt voraussichtlich zu demselben Ergebnis. Es wurde bewusst Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG angewandt, da nach Auffassung des BGH das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen umfassenderen Schutz bietet als §§ 25 und 35[80] KUG. Entscheidend im Herrenreiter-Urteil ist, dass der immaterielle Schaden entschädigt wird und zwar die Verletzung der Persönlichkeit durch die Vermarktung des Fotos. Diese Entscheidung, welche durch den „Soraya-Beschluss“[81] bestätigt wurde, ist maßgeblich für den monetären Schadensersatz im jetzigen Medienrecht.[82]

---

[78] Vgl. Ebenda, S. 2176 Rn. 48
[79] Bundesgerichtsof, 14.02.1958, I ZR 151/56
[80] In der damalig geltenden Fassung: Bestimmung der Bußgeldzahlung
[81] Bundesverfassungsgericht, 14.02.1973, 1 BvR 112/65
[82] Vgl. Fechner 2007: Entscheidungen zum Medienrecht, S. 28f.

b. Recht am eigenen Wort

Das Recht am eigenen Wort kann auch beschrieben werden als „Selbstbestimmung über die Adressierung des Gesprächs".[83] Damit ist es dem Grundrechtsträger vorbehalten, an wen er sich richten will und in welcher Form. Grundlegend für das Recht am eigenen Wort ist, dass die freie Kommunikation zwischen den Menschen gewährleistet ist. Dafür muss man sich sicher sein, dass der eigens gewählte Adressatenkreis nicht ausgeweitet wird.[84] Das BVerfG urteilte bereits 1973[85], dass ein Speichermedium als „Verdinglichung" des gesprochenen Wortes gilt und nicht zulässig ist. Es grenzt klar ab, dass es im geschäftlichen Verkehr zur Normalität geworden ist, Nachrichten z. B. über einen Anrufbeantworter aufzuzeichnen. Hier steht klar der Wert der Nachricht im Vordergrund. In einem vertraulichen Gespräch hingegen ist dies nicht der Fall. Dabei wendet man sich bewusst an eine oder mehrere vertraute Personen, meist mit einem persönlich wichtigen Thema, das man nicht offiziell teilen möchte. Wenn ein solches Gespräch aufgenommen und auf Facebook o.a. Plattformen hochgeladen wird, werden sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht als auch verschiedene Straftatbestände verletzt. Durch die spezielle Ausformung des Grundrechts wird die Vertraulichkeit garantiert und jeder kann ungestört kommunizieren, ohne die Angst aufgenommen zu werden.

c. Verfälschung des Persönlichkeitsbildes

Die Wahrnehmung von anderen über die eigene Person ist schützenswert. Schutzmaßnahmen sind z. B. Schadensersatz oder die Gegendarstellung. Generell besteht aber kein Anspruch darauf, dass andere einen so sehen wie man sich selbst, also besteht kein allgemeines Verfügungsrecht über die Wahrnehmung der eigenen Person.[86] Der Beschluss im Fall „Eppler"[87] bestätigt, dass auch das Unterschieben von nichtgemachten Äußerungen, welches eine Verletzung der Reputation des Betroffenen verursacht, unzulässig ist. Hier lassen sich durchaus Parallelen zum Urteil „Soraya"[88] ziehen, in dem ein ganzes Interview erfunden wurde. Zum Schutz der Integrität einer Person ist die Konstituierung eines solchen Rechts maßgeblich, da sonst verschiedene Gerüchte über einen Einzelnen kursieren

---

[83] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 378 Rn. 74
[84] Vgl. Ebenda, S. 379 Rn. 75
[85] Bundesverfassungsgericht, 31.01.1973, 2 BvR 454/71
[86] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 379 Rn. 75
[87] Bundesverfassungsgericht, 03.06.1980, 1 BvR 185/77
[88] Bundesverfassungsgericht, 14.02.1973, 1 BvR 112/65

können und dadurch seine persönliche Entfaltung eingeschränkt werden könnte. Der Straftatbestand der Verleumdung ist leicht zu erfüllen. Das Internet ist bekannt dafür, dass einmal verfasste Beiträge nur schwer oder gar nicht zu löschen sind. Somit können weltweit verschiedene Nutzer in den sozialen Medien den Beitrag auffinden, kommentieren und teilen. Selbst durch den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB, kann aufgrund der Weitläufigkeit des Internets meist nicht viel ausgerichtet werden.[89]

4.2.3 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht der informationellen Selbstbestimmung wurde im Urteil „Volkszählung“[90] begründet und ist eine Grundsatzentscheidung im Bereich des Datenschutzes. Grundsätzlich bezieht es sich darauf, dass ein jeder selbst entscheiden kann, was mit seinen personenbezogenen Daten geschieht.[91] Das Gericht führte weiterhin aus, dass wenn man nicht weiß, was mit seinen Daten geschieht und den Personenkreis nicht kennt, der auf diese Daten Zugriff hat, in seiner Freiheit eingeschränkt sein kann.[92] § 3 Abs. 1 BDSG bestimmt personenbezogene Daten als „[…] Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“ Es ist also egal, aus welchem Bereich der Persönlichkeitssphäre die Daten stammen. Entscheidend ist, dass Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können.[93] Besonders in der Strafverfolgung und Terrorbekämpfung ist das Recht der informationellen Selbstbestimmung „hinderlich“, denn eine Rasterfahndung oder die Videoüberwachung ist nur unter sehr strengen Vorgaben möglich, z. B. präzise Festlegung von Anlass, Inhalt, und Umfang und das Vorliegen einer konkreten Gefahr.[94] Weiterhin wichtig ist hier der Faktor der Vorratsdatenspeicherung, welcher vom BVerfG weitgehend für verfassungswidrig gehalten wird.[95]

Besonders die sozialen Netzwerke verleiten die Nutzer mit einer Vielzahl an Personalisierungen und Beschreibungen der Persönlichkeit dazu, selbst seine persönlichen Daten preiszugeben. Dabei kommt jedem Nutzer das o. g. Recht

---

[89] Vgl. Schulenberg: Kapitel 9 Presse- und Äußerungsrecht, S. 333 Rn. 152
[90] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 15.12.1983, 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83
[91] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 382 Rn. 79
[92] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 15.12.1983, 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, Rn. 154
[93] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 383 Rn. 81
[94] Vgl. Ebenda, S. 384 Rn. 81
[95] Vgl. Ebenda, S. 383 Rn. 81

zu, selbst darüber zu urteilen, welche Informationen er über sich selbst veröffentlichen möchte. Kritisch zu betrachten ist, inwiefern diese Daten von großen Konzernen wie Facebook tatsächlich vertraulich behandelt werden, zudem theoretisch jeder Nutzer das Profil eines anderen sehen und bezüglich persönlicher Daten wie z. B. Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum etc., „auslesen“ kann.

4.2.4 Das Computer-Grundrecht

Das Urteil zur Online-Durchsuchung[96] gab 2008 den Anstoß zur Ausformung eines Computergrundrechts. Es wird konstituiert, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht, im Licht der Entwicklung des Internets, auch „[…] das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme [umfasst].“[97] Den Computern und anderen technischen Geräten wird ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung zugemessen (Festplatte als Spiegelbild der Persönlichkeit)[98], wodurch der Inhalt dieser Geräte schützenswert ist.[99] Der Nutzer soll Gewissheit haben, dass die gespeicherten und verarbeiteten Daten auf seinem und jedem anderen Gerät diskret behandelt werden. Damit einhergehend ist die komplette Integrität des Systems, welches vor Infiltrierung und Ausforschung geschützt werden muss.[100] Der durch Art. 13 GG geschützte Bereich der Wohnung wird erweitert auf den virtuellen Raum.[101]

> ***Beispiel:*** *Überweisungen am Automaten der Bank oder per Online-Banking geben besonders sensible persönliche Daten frei, welche man sicher wissen möchte.[102] Auch die Bezahlsysteme, die verschiedene soziale Medien anbieten, um z. B. erweiterte Funktionen bei Spielen wahrzunehmen, müssen integer sein.*

Dieses neue Recht macht deutlich, dass das Internet einen Wandel vollzogen hat, den man sich zu Beginn nicht ausmalen konnte. Durch die Entscheidung, ein solches Recht generell anzuerkennen, wird diese Auffassung bestärkt. Es wird jedoch im Hinblick auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung als redundant angesehen und als „Zwillingsgrundrecht“[103] bezeichnet.

---

[96] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 27.02.2008, 1 BvR 370/07
[97] Ebenda, 1. Leitsatz
[98] Vgl. Kutscha 2008: Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht?
[99] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 27.02.2008, 1 BvR 370/07, Rn. 172
[100] Vgl. Dreier: Artikel 2, S. 385 Rn. 83
[101] Vgl. Murswiek und Rixen: Die Grundrechte, S. 131 Rn. 73d
[102] Vgl. Kutscha 2008: Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht?
[103] Ebenda

5 Auswirkungen auf Artikel 5 Grundgesetz

Die Demokratie der BRD steht in engem Zusammenhang mit der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit. Sie sind ein Garant für die freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Ausübung durch jede Person. Eine Zensur ist mit den Regelungen des Grundgesetzes unvereinbar. Art. 5 GG unterteilt sich dabei in unterschiedliche Einzelgrundrechte. Die des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG haben allerdings gemeinsam, dass sie die Kommunikation zwischen Menschen schützen sollen, womit sie der Überbegriff „Kommunikationsrechte“ umfasst.[104] Da diese, zusammen mit den Medienrechten aus Satz 2, hier im Vordergrund der digitalen Gesellschaft stehen, wird auf eine Darstellung der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 verzichtet.

5.1 Die Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG wird als „unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft, eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [angesehen]. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist […]. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt [….]“[105] Jeder ist mit diesem Grundrecht angesprochen und geschützt. Auch diesbezüglich hat das BVerfG im Lüth-Urteil das Recht der Meinungsfreiheit besonders hervorgehoben. Generell ist eine Meinung „jede Stellung beziehenden Dafürhaltens“.[106] Zu unterscheiden ist dabei zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Besonders wird auf diese Unterscheidung im Kapitel 6.2.1 eingegangen, auf das an dieser Stelle erklärend verwiesen werden soll. In Kapitel 6.2.4 wird verstärkt auf die Problematik der Deutung und Grenzziehung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit eingegangen. Art. 5 Abs. 1 GG schützt die Äußerung der Meinung in Wort, Schrift und Bild. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.[107] Dies darf auch nicht sein, um in Anbetracht des technischen Fortschritts eine umfassende Meinungsfreiheit in jeglicher Form zu gewährleisten. Auch der Ort und die Zeit der Äußerung werden durch

---

[104] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 132 Rn. 2
[105] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 15.01.1958, 1 BvR 400/51, Rn. 31
[106] Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 647 Rn. 62
[107] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 135 Rn. 16

Art. 5 Abs. 1 GG geschützt.[108] Folglich kann also jeder selbst bestimmen, wann, wo und wie er sich äußert, um seiner Meinung Ausdruck zu verleihen. Als Äußerung kann jede „kommunikative Entfaltung, den geistigen Verkehr zwischen den Menschen, mithin jeder Form der Meinungskundgabe“[109] verstanden werden. Hierunter zählen also auch Bilder, Posts, Kommentare und Aufnahmen in allen Internetplattformen. Es bleibt dahingestellt, ob eine Äußerung wahr oder falsch ist, emotional oder rational, von hoher Qualität ist oder nur Spaß, gefährlich oder harmlos oder andere Extreme vertritt.[110] Lügen und bewusst gemachte unwahre Behauptungen sowie Verunglimpfungen sind jedoch nicht schützenswert und können Straftatbestände des §§ 185 ff. StGB erfüllen. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit liegt dann vor, wenn die Äußerung oder deren Verbreitung behindert oder gar unmöglich gemacht wird, dazu zählt auch das Sanktionieren oder Unterbinden.[111] Dies geschieht auch in einem modernen Zeitalter in verschiedenen Ländern. Dazu gehören z. B. Nordkorea, in der auch die Informationsfreiheit durch Zensur beeinträchtigt wird oder die Türkei. Der Anschlag auf das Satiremagazin „Charlie-Hebdo“ 2015 zeigt die Ausmaße der freien Meinungsäußerung und dessen Gegenreaktionen. Die Meinungsfreiheit wird mittlerweile von manchen als Luxusgut betrachtet[112], da sie nicht in allen Ländern selbstverständlich ist. Die Kundgabe der Meinung nach Art. 5 Abs. 1 GG ist nur in friedlicher Form gewährleistet und darf nicht durch Machtausübung erzwungen werden.[113] Es ist nicht nur die Äußerung der Meinung geschützt, sondern auch das Schweigen oder das „nicht-haben“ einer Meinung, die sog. negative Meinungsfreiheit.[114] Flankiert wird das Recht der Meinungsfreiheit von Art. 8 GG und Art. 10 GG, welche zusammenspielen. Außerdem geht es einher mit dem Recht der Informationsfreiheit, da man der Meinungsbildung vorgelagert, das nötige Maß an Informationen benötigt.

Als Richtsatz könnte man sagen, dass die Meinungsfreiheit dort endet, wo Menschenwürde oder Strafrecht verletzt werden. In der rasanten Welt der sozialen Medien ist dies schnell der Fall, denn manche Beiträge und Kommentare werden im Affekt verfasst, so dass eine hitzige Diskussion entstehen kann, in der nicht alles schützenswert ist.

---

[108] Vgl. Bethge: Die Grundrechte., S. 295 Rn. 26a
[109] Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 135 Rn. 16
[110] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 647f. Rn. 62
[111] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 136 Rn. 21
[112] ZDF heute 02.01.2018: Meinungsfreiheit wird Luxusgut
[113] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 651 Rn. 73
[114] Vgl. Ebenda, S. 652 Rn. 74

5.2 Die Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit ist in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG normiert und tritt nicht etwa ergänzend zu der Meinungsfreiheit als Voraussetzung, sondern ist ihr gleichwertig.[115] Sie ist nicht nur ein wichtiger Teil der Meinungsbildung und damit Bestandteil des demokratischen Verständnisses der Bürger, sondern vielmehr auch eine Möglichkeit der Persönlichkeitsentwicklung durch die didaktische Lehre.[116] Hier lassen sich z. B. Sprachschulen exemplarisch anbringen, die zwischen Muttersprachler und Schüler vermitteln. Die Informationsfreiheit stellt das Recht des Empfängers dar und die Meinungsfreiheit das Recht des Senders.[117] Die Auslegung, was eine Informationsquelle ist, wird weit gefasst. So können z. B. Werturteile, Tatsachenbehauptungen, öffentliche und private Belange, ausländische Quellen, aber auch Informationen, die ohne eigenes Zutun erworben werden (Sehen eines Verkehrsunfalles)[118] als Informationsquelle dienen. Man kann keine abschließende Aufzählung treffen, denn mit der wachsenden Flut von Informationen ändert sich auch der Ursprung, aus denen sie stammen. Die Entwicklung der Speicherung von Informationen auf CDs, USB Sticks und Festplatten war ein großer Schritt der Erweiterung der transportablen Informationsquellen. Mittlerweile kann auch über den Messenger WhatsApp ein Newsletter bezüglich Sportergebnissen, Wetter etc. eingerichtet werden, wodurch immer die aktuellsten Informationen auf das Handy gesendet werden. Die Plattform Facebook bietet durch die Vielzahl an Nutzern, darunter auch Nachrichtensender, Regierungsbehörden und Prominenten, eine unendliche Menge an Informationen, welche durch den Nutzer gelesen werden können. Dabei entscheidet der Anwender immer selbst, welche Informationen er abrufen will und kann die passenden Seiten mit seinem Profil verbinden. Allgemein zugänglich sind dabei alle Informationen, welche vom Erzeuger zur Veröffentlichung freigegeben wurden.[119] Dazu zählen vor allem Medien der Massenkommunikation (Radio, Internet, TV). Der Rundfunkbeitrag schmälert dabei die Allgemeinzugänglichkeit nicht, da ein sozialadäquater Beitrag zur Informationsbeschaffung als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen wird.[120] Museen, Archive, Register und Gerichtsverhandlungen sind ebenfalls Informationsquellen, sofern deren Allgemein-

---

[115] Vgl. Bethge: Die Grundrechte., S. 304 Rn. 51
[116] Bundesverfassungsgericht, 03.10.1969, 1 BvR 46/65, Rn. 28
[117] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 136 Rn. 24
[118] Vgl. Ebenda, S. 136 Rn. 25
[119] Vgl. Ebenda, S. 136 Rn. 26
[120] S. Bethge: Die Grundrechte., S. 306 Rn. 57

zugänglichkeit[121] vorher bestimmt ist. Eingriffe in die Informationsfreiheit sind nicht, bzw. nur unter bestimmten Vorbehalten, gestattet, so etwa die Verhinderung der Informationsaufnahme oder Registrierungserfordernisse[122], besonders in Onlineforen. Dagegen sind Schranken gemäß Art. 5 Abs. 2 GG gestattet, wenn nicht sogar erforderlich, um z. B. die persönliche Ehre zu schützen. Wenn fremde Rechtsgüter verletzt werden (beispielsweise Urheber- oder Persönlichkeitsrecht), ist dies im Sinne der Informationsbeschaffung zwar generell durch Art. 5 Abs. 1 S.1 GG geschützt, allerdings findet es seine Grenzen in den Gesetzen, welche verfassungskonform ausgelegt werden.[123] Geschützt ist der gesamte Prozess der Informierung, nicht nur das aktive Informationsbeschaffen, Speichern und Aufbereiten, sondern auch das Entgegennehmen von Informationen[124] z. B. durch Werbung, Handzettel und Flyer.

Auf der Hand liegt, dass das Internet eine der wichtigsten Informationsquellen ist und somit maßgeblich ein Teil der Informationsfreiheit aller Bürger. Derzeit ist gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 TKG nur ein funktionaler Internetanschluss zu gewährleisten. Dabei wird nicht festgeschrieben, wie schnell diese Verbindung sein muss. Die Regierung hat sich dazu in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, bis 2025[125] ein flächendeckendes schnelles Internet für alle Bürger zur Verfügung zu stellen. Inwiefern dies umgesetzt wird, ist allerdings fraglich, da die CDU schon 2015[126] einen Rechtsanspruch auf eine schnelle Internetverbindung bis 2018 erreichen wollte. Was als „schnell“ gilt, wurde dabei nicht gesagt.

5.3 Die Presse- Rundfunk- und Filmfreiheit

Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, namentlich Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, lassen sich allgemein als „Medienfreiheiten“ bezeichnen.[127] Aufgrund des Fokus dieser Arbeit wird auf die Presse- und Rundfunkfreiheit eingegangen. Sie sind ebenso ein wichtiger Teil der demokratischen Grundordnung und dienen als Quelle von Informationen und folglich dem Prozess der Meinungsbildung. So nutzen ca. 58 Millionen[128] Menschen an

---

[121] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 654 Rn. 79
[122] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 138 Rn. 33
[123] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 657 Rn. 85
[124] Vgl. Ebenda, S. 656 Rn. 83
[125] Ottersbach 06.03.2018: GroKo-Pläne für "schnelles Internet"
[126] Spiegel Online 02.07.2015: CDU plant Rechtsanspruch auf schnelles Internet
[127] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 657 Rn. 86
[128] ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH 16.03.2018: Gute Gründe für Radio

Werktagen das Radio, z. B. beim Aufstehen, Frühstücken, Auto fahren oder am Arbeitsplatz. Rund 44 %[129] lesen mehrmals wöchentlich Zeitung. Die Rechte des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützen nicht nur das Medium, sondern auch die Personen, die dafür arbeiten[130], z. B. Journalisten, Editoren, Grafikdesigner, Karikaturisten. Generell werden die Tätigkeiten der Presse und des Rundfunks durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG erfasst, die gesprochenen oder geschriebenen Worte allerdings durch die Meinungsfreiheit geschützt.[131] Das Internet stellt dabei kein grundlegendes neues Recht dar, sondern ist innerhalb der Medienfreiheiten eine Herausforderung.[132] Es zeichnet sich dadurch aus, dass die Möglichkeiten der Individual- und der Massenkommunikation verschmelzen.[133] Die Abgrenzungsproblematik zwischen einzelnen Rechten des Art. 5 Abs. 2 S. 2 GG wird vor allem durch die Weiterentwicklung der einzelnen Medien verschärft.[134]

Generell wird der Pressefreiheit alles zugeordnet, was als Druckerzeugnis[135] angesehen wird, so beispielsweise Zeitungen und Zeitschriften, Handzettel, Flyer, Plakate, Bücher. Auch die Informationsbeschaffung- und Verarbeitung sind ein Teil der Pressefreiheit.[136] Wenn diese Presseerzeugnisse dagegen auch online zur Verfügung gestellt werden, können sie eher dem Rundfunk zugeordnet werden.[137] Allgemein sollte die „[…] Übertragungstechnik nur eine Vermutung für die verfassungsrechtliche Einordnung begründen, nicht jedoch allein entscheidend sein.“[138] § 2 Abs. 1 RStV definiert den Rundfunk als „[…] linearen Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen.“ Hier besteht der entscheidende Unterschied zur Presse, da für die Telekommunikationsanlagen (elektromagnetische Schwingungen) genutzt werden.[139] Nicht nur Teile des Internets, sondern auch Fernsehen und Radio lassen sich zum

---

[129] Arbeitsgemeinschaft Verbrauchs- und Medienanalyse 2017: Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Zeitunglesens in der Freizeit von 2014 bis 2017 (Personen in Millionen)
[130] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 658 Rn. 87
[131] Vgl. Ebenda, S. 662 Rn. 97
[132] Vgl. Ebenda, S. 702 Rn. 200
[133] Vgl. Schwartmann: Kapitel 3 rundfunkrechtliche Grundlagen, S. 61 Rn. 18
[134] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 658 Rn. 89
[135] Vgl. Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 138 Rn. 36
[136] Vgl. Bethge: Die Grundrechte., S. 313 Rn. 84
[137] Vgl. Ebenda, S. 314 Rn. 88
[138] Gröpl et al.: Grundgesetz, S. 139 Rn. 39
[139] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 663 Rn. 99

Rundfunk zählen. Generell lässt sich der Rundfunk auch in den privaten (Pro7, RTL, Sky, Radio Leipzig, Radio PSR etc.) und den öffentlichen (ARD, ZDF, Deutschlandfunk, MDR Sachsen, MDR Jump etc.) zweiteilen und kann als duale Rundfunkordnung[140] überschrieben werden. Maßgebend für die Rundfunkfreiheit ist eine umfassende Programmfreiheit[141], durch die die Meinungsbildung erst angeregt werden kann. Die Angebote des Rundfunks werden darüber geschützt und durch die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG begrenzt. Somit sind Programme der Unterhaltung, politische und kulturelle Bildung oder Sportberichte geschützt. Die genannten Sender nutzen ebenso die Vorteile der sozialen Medien, sowie der Spiegel, die Frankfurter Allgemeine Zeitung und die Leipziger Volkszeitung. Egal ob Twitter oder Facebook, viele sind dort angemeldet und beziehen so teilweise auch Hörer, Zuschauer und Leser mit in das Programm ein oder informieren über neue Geschehnisse. Die Nutzer solcher Netzwerke reagieren aktiv auf Beiträge und Fotos. Besonders bei aktuell kritischen Themen kommentieren viele Nutzer ihre persönliche Meinung, welche dann von anderen aufgenommen und bewertet werden kann. So ist ein politischer Diskurs möglich und kann auch im weiten Sinne zur Stärkung der Demokratie beitragen. Allerdings ist auch das Gegenteil der Fall, denn die Kommentare können auch strafrechtlichen Charakter haben, so z. B. Beleidigung oder Volksverhetzung. Diese treten häufiger bei Themen auf, in denen die Gesellschaft gespalten ist, z. B. das Thema der Flüchtlingskrise oder auch dem der LGBT-Bewegung. Offensichtlich ist, dass in Zeiten der Modernisierung und der raschen Weiterentwicklung der Medien auch die Begrifflichkeiten der Presse und des Rundfunks früher oder später der Überarbeitung bedürfen, da sonst keine rechtsdogmatische Sicherheit gegeben ist und eine verschärfte Abgrenzungsproblematik besteht.

5.4 Einschränkungen und das Zensurverbot

Zensur ist gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG generell unzulässig. Somit soll die demokratische Grundordnung geschützt und eine freie Meinungsbildung gefördert werden. Dies gilt jedoch nur für eine Zensur „vorab“. Eine Nachzensur ist zulässig und tritt dann ein, wenn das geistige Werk

[140] Vgl. Bethge: Die Grundrechte., S. 316 Rn. 91
[141] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 666 Rn. 103

veröffentlicht wurde. Dann können Kontroll- und Repressivmaßnahmen im Sinne der Schranken eingesetzt werden.[142]

Die Rechte des Art. 5 Abs. 1 GG finden gemäß Abs. 2 seine Schranken durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den Jugendschutzbestimmungen und dem Recht der persönlichen Ehre. Besonders naheliegend ist die Kollision der Rechte des Art. 5 mit dem Persönlichkeitsrecht des Art. 2 GG von anderen.

Mit allgemeinen Gesetzen ist nicht die Gesamtheit aller Gesetzte gemeint, sondern nur solche, die „[…] nicht eine Meinung als solche verbieten, [also] sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.“[143] Nach laufender Rechtsprechung trifft dies z. B. auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Strafrecht und Kunsturheberrecht zu.[144] Das BVerfG entwickelte zur Prüfung, ob ein allgemeines Gesetz vorliegt, ein dreistufiges Konzept.[145] Als erstes wird geprüft, ob das Gesetz überhaupt einen kommunikationsrechtlichen Aspekt hat. Das Bauordnungsrecht z. B. fällt nicht darunter und ist somit ein allgemeines Gesetz. Wenn es allerdings doch an eine Meinungsäußerung anknüpft, dann muss beachtet werden, ob das betroffene Rechtsgut auch in der übrigen Rechtsordnung geschützt wird. Wenn dem so ist, muss davon ausgegangen werden, dass das Gesetz sich nicht gegen eine bestimmte Meinung richtet, sondern generell die Abwehr von Rechtsgüterverletzungen bezwecken will. Dies würde z. B. auf den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB zutreffen, welcher eine Meinung nicht verbieten will, allerdings das Rechtsgut der persönlichen Ehre schützen möchte. Aber allein die Tatsache, dass das Rechtsgut auch in anderen Rechtsordnungen Schutz erfährt, ist „[…] lediglich ein Indiz für die Wahrung rechtsstaatlicher Distanz und die Einhaltung des Gebots der Meinungsneutralität.“[146] Es muss auch eine offene und weitgefasste Formulierung des Tatbestandes gegeben sein, so dass der Art. 3 GG beachtet bleibt und z. B. die Beleidigung nicht nur von Anhängern bestimmter Gesinnungen möglich ist, sondern von einer breiten Menge.

Auch der Jugendschutz wird berücksichtigt, z. B. durch das JuSchG und den JMStV. Darin werden Festlegungen bezüglich der Sendezeit getroffen

---

[142] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 25.04.1972, 1 BvL 13/67, 76
[143] Bundesverfassungsgericht, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, Rn. 115
[144] Vgl. Schulze-Fielitz: Artikel 5, S. 682 Rn. 145
[145] Vgl. Bundesverfassungsgericht, 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, Rn. 55 ff.
[146] Ebenda, Rn. 56

(§ 8 JMStV), Kenntlichmachung bestimmter Filme für verschiedene Altersstufen (§ 14 JuSchG, § 10 JMStV) und jugendgefährdende Medien gelistet (§ 18 JuSchG). Dies soll eine ungestörte Kindesentwicklung zur Folge haben und geht einher mit Art. 6 GG. Der Schutz der Ehre wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht beschrieben und findet z. B. weitere Ausformungen in den Vorschriften des StGB.

6 Straftaten im Internet

Straftaten im Netz sind keineswegs straffrei. Viele Nutzer fühlen sich vermeintlich sicher, wenn sie ihre wahren Namen verbergen können und ein Pseudonym verwenden. Weiterhin hat der Täter, im Gegensatz zur realen Welt, Abstand zu seinem Opfer, da es „auf der anderen Seite“ des Bildschirmes sitzt und nicht direkt vor ihm steht. So kann die Hemmschwelle sinken, wenn man sich sicher fühlt.[147]

Es steht außer Frage, dass „die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit von elektronisch gespeicherten Daten und informationstechnischen Systemen, zum anderen die Persönlichkeitsrechte und die informationelle Selbstbestimmung der Bürger [sowie die] Sicherung klassischer Rechtsgüter gegen neue Deliktsbegehungsweisen“[148] auch in der digitalen Welt unter Strafe stehen und belangt werden können. Dafür wurde u.a. bei der Polizei Sachsen eine Onlinewache[149] eingerichtet, bei der man Hassposts, Beleidigungen und rassistische Kommentare anzeigen kann. Weitere Möglichkeiten des Schutzes werden in Kapitel 7 beschrieben.

49 % der deutschen Internetnutzer sind 2017 Opfer von Internetkriminalität geworden.[150] Am meisten betroffen sind dabei die Computer, welche mittels Virus infiziert wurden. Dabei wurde vor allem darauf abgezielt, persönliche Daten des Nutzers zu erlangen. Diese Viren werden mittlerweile nicht nur per Mail, sondern auch über soziale Netzwerke versendet.[151] Durch die weitläufige Vernetzung, die Möglichkeiten der Like- und Share-Optionen sowie die breite Informationsflut bieten sich soziale Netzwerke besonders an, um verschiedene Straftaten zu begehen, die im Folgenden betrachtet werden sollen. So ist fraglich, ob die sozialen Netzwerke ihren Namen verdient haben oder ob man sie überspitzt auch als „asoziale Netzwerke“ bezeichnen kann.

6.1 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

Die wohl bekannteste Form ist die Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Damit verbunden sind vor allem Hasskommentare, sog. Hate Speech, ausgedrückt durch Kommentare, Beiträge oder Bilder.

---

[147] Hilgendorf 2010: Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0, S. 209
[148] Vgl. Sieber: Allgemeine Probleme des Internetstrafrechts, Rn. 2
[149] https://www.polizei.sachsen.de/onlinewache/onlinewache.aspx (abgerufen am 16.03.2018)
[150] Bitkom e.V. 10.10.2017: Cybercrime: Jeder zweite Internetnutzer wurde Opfer
[151] Vgl. Ebenda

6.1.1 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Der Straftatbestand des § 126 StGB tritt nicht in den Vordergrund der Straftaten in sozialen Netzwerke, sollte jedoch hier angesprochen werden. Nach herrschender Meinung soll dabei der öffentliche Frieden geschützt werden.[152] Dieser wird gestört, wenn die "Beunruhigung der deutschen Bevölkerung, zumindest jedoch einer nicht unerheblichen Personenzahl"[153] möglich ist. Dies gilt für die Androhung, als auch für das Vortäuschen (§ 126 Abs. 2 StGB). Geeignete Taten zur Störung des öffentlichen Friedens sind z. B. die Ankündigung eines Amoklaufes auf Facebook.[154] Dabei ist es gleich, ob die Tat öffentlich begangen wird oder nicht, sie muss lediglich einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden.[155] Diese Verbreitung ist durch die weite Vernetzung der Nutzer besonders einfach zu erreichen.

> ***Beispiel****: Der YouTube Star ApoRed lud 2017 ein Video auf seinen Kanal hoch, in dem er eine Tasche in eine Menschenmenge an einem Bahnhof warf und ihnen vermittelte, es würde sich um eine Bombe handeln. Er bekam deshalb eine siebenmonatige Bewährungsstrafe.*[156]

6.1.2 Volksverhetzung

Die Volksverhetzung wird durch § 130 StGB sanktioniert. Grundsätzlich soll diese Vorschrift diffamierende Äußerungen sowie hetzende und aggressive Tendenzen gegen Minderheiten unterbinden.[157] Geschützt werden soll neben dem öffentlichen Frieden auch die Menschenwürde der Betroffenen (§ 130 Abs. 1 StGB). Als Verletzung der Menschenwürde werden alle Aussagen eingestuft, welche einen Menschen im Kernbereich seiner Persönlichkeit angreifen und ihn als gleichwertiges Lebensmitglied der Gesellschaft missachten.[158]

> **Beispiel:** *Bezeichnungen wie: „Affen“, „Ungeziefer“ und „kriminelles Pack“*[159] *verletzen die Menschenwürde von Personen. Im Rahmen der Flüchtlingskrise hatte ein Mann diese Worte auf Facebook unter einem Zeitungsbeitrag mit dem Thema von randalierenden Flüchtlingen geschrieben.*

---

[152] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 214 Rn. 26
[153] Ebenda, S. 214 Rn. 26
[154] Vgl. Landgericht Aachen, 05.09.2012, 94 Ns 27/12
[155] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 597 Rn. 7
[156] Vgl. Böhm 18.10.2017: Bewährungsstrafe für YouTube-Star
[157] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 632 Rn. 2
[158] Vgl. Ebenda, S. 635 Rn. 13
[159] Oberlandesgericht Hamm 29.09.2017: Pressemitteilung: Volksverhetzung durch Facebook-Kommentare

Auch Gruppen können im Fokus der Hetze stehen. Als Gruppen zählen inländische Minderheiten, egal ob politisch, religiös, wirtschaftlich, sozial oder beruflich. Das Augenmerk liegt darauf, dass sie als "Feind" abgegrenzt werden. Darunter fallen z. B. Juden, Farbige, Sinti und Roma oder Soldaten der Bundeswehr.[160] Die Hetze gegen Einzelpersonen besteht, insofern diese Aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder einem Bevölkerungsteil (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB) ereignet. Eine Verächtlichung drückt sich dadurch aus, dass sie dem entsprechendem Bevölkerungsteil bzw. der Gruppe die Achtung als Bürger entzieht.[161]

Volksverhetzung ist auch Bestandteil der digitalen Gesellschaft, wie bereits durch das o. g. Beispiel gezeigt wurde. Deswegen wurde ein extra Straftatbestand eingeführt, der den Weg der Bestrafung eröffnet, wenn die Hetze durch Rundfunkt oder Telemedien stattfindet und dadurch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (§ 130 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Die sogenannte „Hate Speech“[162] ist ein bekanntes Phänomen in den sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter. Sie kann sowohl den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, als auch den der Volksverhetzung. Dabei ist sie nicht generell von Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen, sondern findet ihre Schranken in Art. 5 Abs. 2 GG. Am meisten betroffen sind die Themen LGBT, Muslime, Frauen, ethnische Minderheiten und Einwanderer.[163] Zwei Drittel der Facebooknutzer sind schon einmal mit Hate Speech in Kontakt gekommen.[164] 39 % dieser Gruppe haben anschließend die weiteren Kommentare verfolgt und auch das Profil des Verfassers aufgesucht. 22% haben den Kommentar oder Beitrag bei Facebook gemeldet.[165]

Im Rahmen dieser Entwicklung der sozialen Netzwerke wurde der § 130 StGB geändert.[166] Dabei soll die zunehmende rassistische und feindselige Sprache im Internet eingedämmt werden. Dies wird auch durch das Netzwerkdurchsuchungsgesetz, welches höchst umstritten im Januar 2018 eingeführt wurde, unterstützt (siehe Kapitel 7.3.2).

---

[160] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 634 Rn. 7
[161] Vgl. Ebenda, S. 634 Rn. 12
[162] hate speech (englisch): Hassrede
[163] Vgl. No Hate Speech Movement 2015: No Hate Survey Results
[164] Vgl. Landesanstalt für Medien Nordrhein Westfalen 04.05.2017: Umfrage zu Hate Speech, S. 1
[165] Vgl. Ebenda, S. 3
[166] Vgl. Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 265 Rn. 1

***Beispiel**: Die Posts und Tweets der AfD-Politikerin, Beatrix von Storch, wurden mehrfach wegen Volksverhetzung angezeigt.[167] Parteikollege Kay Nerstheimer wurde zu einer Geldstrafe von 7.000€ verurteilt, da er auf Facebook Homosexuelle mit Worten wie "genetisch degeneriert" und "widernatürlich" verunglimpfte.[168] Der YouTube Star Julien Seweri wurde zu einer achtmonatigen Bewährungsstrafe und 15.000€ Geldbuße verurteilt. Er hat die Gewerkschaft deutscher Lokführer mit Sätzen wie „Wisst ihr noch, wie die Juden mit Zügen nach Auschwitz transportiert wurden? Man sollte die Zugführer da hinbringen. Ich fahr den Zug und zwar umsonst. Und ohne zu streiken." beschimpft.[169]*

Offensichtlich sind die sozialen Netzwerke in verschiedenen Teilen ein Brutplatz für derartige Aussagen. Die Nutzer sollten dort aktiv mitarbeiten und etwaige verletzende Beiträge von anderen melden.

6.1.3 Gewaltdarstellung

Ziel des § 131 StGB ist der Schutz des öffentlichen Friedens.[170] Die Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a) verweisen allerdings auch auf Personen unter 18 Jahren, somit wird hier auch der Jugendschutz[171] angesprochen. Der Tatbestand kann mittels Schriften und Darstellungen (§ 11 Abs. 3 StGB) verwirklicht werden. Somit sind auch Videoaufnahmen beinhaltet. Als Gewalttätigkeit gegen Menschen zählt jedes aktive Handeln, das auf die körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen zielt.[172] In den unbegrenzbaren Weiten der verschiedenen sozialen Medien, Netzwerken und Internetplattformen lassen sich die verschiedensten Bilder, Videos und Beiträge finden. Videos von extremen Mobbing mit Schlägen und Tritten werden vor allem von Jugendlichen ins Netzt gestellt, um das Opfer herabzuwürdigen. Auch Bilder und Videos von Vergewaltigung und Verstümmelung sind auffindbar. Die Netzwerke wie Facebook und Twitter sind aber interessiert daran, diese so schnell wie möglich zu löschen.

***Beispiel:** Ein Facebooknutzer verbreitete auf seinem frei zugänglichen Profil ein Video, das die Tötung von Menschen durch Scharfschützen zeigte.*[173]

---

[167] Vgl. Zeit Online 02.01.2018: Volksverhetzung
[168] Vgl. Morling 13.02.2018: Auf Facebook gegen Homosexuelle gehetzt
[169] Vgl. Süddeutsche Zeitung 12.02.2016: Deutscher Youtuber wegen Volksverhetzung verurteilt
[170] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 245 Rn. 118
[171] explizit §§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 18 Abs. 5 JuSchG, anlehnend §§ 1, 4 JMStV
[172] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 645 Rn. 5
[173] Vgl. Augsburger Allgemeine 10.08.2015: Gericht verurteilt Mann wegen Hinrichtungs-Video bei Facebook

6.2 Beleidigungsdelikte

Laut einer Umfrage des Bitkom e.V. wurden 2017 8 % der Internetnutzer Opfer von massiven Beleidigungen.[174] Die Dunkelziffer ist als deutlich höher einzuschätzen. Im Folgenden soll sich auf die in den sozialen Netzwerken weitverbreitetsten Beleidigungsdelikte beschränkt werden, also die Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB).

Angegriffen wird, egal bei welchem Beleidigungsdelikt, immer die Ehre des Betroffenen, entweder die persönliche, oder auch die soziale, also der gute Ruf einer Person.[175] „Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und [..] Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteilgewordene Personenwürde. […] Aus der inneren Ehre fließt der durch § 185 StGB strafbewehrte Rechtsanspruch eines jeden, [dass] weder seine innere Ehre noch sein guter äußerer Ruf geringschätzig beurteilt oder gar völlig [missachtet], [dass] er vielmehr entsprechend seiner inneren Ehre behandelt werde.“[176]

Auch Personengruppen können durch die §§ 185ff StGB in ihrer „Verbandsehre“ betroffen sein, sofern ein klar abgrenzbarer Personenkreis betroffen ist und ein Bezug zu einer individuellen Person besteht.[177] Deswegen wird die Aussage „ACAB/all cops are bastards“ nicht als Kollektivbeleidigung gewertet[178], da die Polizei im Allgemeinen angesprochen wird. Entscheidend für den Erfolg ist die Kundgabe. Diese kann persönlich oder anonym, schriftlich, wörtlich, symbolisch, per Bild, konkludent oder aktives Handeln erfolgen.[179] Sie tritt ein, wenn der Empfänger die Beleidigung verstanden hat. Wenn sie nicht begriffen wurde, liegt keine Ehrenverletzung vor.[180] Die Kundgabe wird unter Umständen ausgeschlossen, wenn sie im engsten Familienkreis stattfindet.[181] Wenn Äußerungen über eine Person gemacht werden, hat diese das Recht auf eine Gegendarstellung aus eigener Sicht und somit die Möglichkeit der Klar-stellung. Dies wird gemäß § 10 Abs. 1 SächsPresseG gewährleistet. Im Internet ist dies schwieriger,

---

[174] Vgl. Bitkom e.V. 10.10.2017: Cybercrime: Jeder zweite Internetnutzer wurde Opfer
[175] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 757 Rn. 2
[176] Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 359 Rn. 11 nach BGHSt 11,70f.
[177] Vgl. Fechner 2017: Medienrecht, S. 38 Rn. 64
[178] Ebenda, S. 38
[179] Vgl. Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 366 Rn. 3
[180] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 759 Rn. 10
[181] Vgl. Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 363 Rn. 313

denn ein Beitrag kann hundertfach kopiert und geteilt werden, so dass der Betroffene nicht alle erreichen kann, die Kenntnis genommen haben. Somit ist eine digitale Gegendarstellung schwierig.

6.2.1 Beleidigung

Als Beleidigung gilt die Kundgabe der persönlichen Nichtachtung oder Missachtung gegenüber einem anderen. Wichtig ist dabei, dass diese Aussage unverdient erfolgt.[182] Als Beleidigungen zählen Werturteile sowie ehrenverletzende Tatsachenbehauptungen.[183] Ein Werturteil ist die Meinung eines Individuums bezüglich eines Sachverhaltes oder einer Person. Es ist eine klar subjektiv gefärbte Äußerung oder Überzeugung. Dabei ist die Wertung bereits durch den Beleidigenden vollzogen worden. Werturteile unterscheiden sich in Schmähkritiken und Formalbeleidigungen (Beschimpfungen, Diffamierungen, Kraftausdrücke[184]). In der Aussage findet sich kein Faktenmaterial, an dem man die Aussage überprüfen könnte.[185] Diese ist durch das Grundrecht des Art. 5 GG geschützt und zulässig, sofern nicht die Menschenwürde verletzt wird. Bei einer Herabwürdigung der Person muss abgewogen werden. Eine Tatsachenbehauptung dagegen ist objektiver und stellt eher ein Faktum dar, welches bewiesen und untersucht werden kann.[186] Ob die Ehre des Betroffenen verletzt wurde, hängt also davon ab ob, die Tatsachenbehauptung wahr oder falsch ist. Ist sie wahr, muss sie meist hingenommen werden, aber nicht dann, wenn z. B. die Intimsphäre des Betroffenen beeinträchtigt wird. Tatsachenbehauptungen werden nur dann von der Meinungsfreiheit geschützt, wenn sie wahr sind. Unwahren Behauptungen kommt hingegen kein schützenswertes Interesse zu.[187] Generell endet der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG für Tatsachenbehauptungen dort, wo sie nichts zur Meinungsbildung beitragen können.[188] Eine Übersicht dieser Schematik stellt Anhang 4 dar.

> ***Beispiel****: Besondere Aufmerksamkeit kam diesem Thema im Zusammenhang mit dem Fall Böhmermann 2016 zu. Jan Böhmermann trug in seiner Sendung das Gedicht „Schmähkritik“ vor, in dem er am Beispiel des türkischen Präsidenten Erdogan die Unterschiede zwischen Satire und Schmähkritik aufzei-*

---

[182] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 761 Rn. 4
[183] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 220 Rn. 44
[184] Vgl. Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 366 Rn. 9
[185] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 764 Rn. 6
[186] Vgl. Verheijden: Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, S. 46
[187] Bundesverfassungsgericht, 13.02.1996, 1 BvR 262/91, Rn. 27
[188] Vgl. Bethge: Die Grundrechte., S. 259 Rn. 28

gen wollte. Gegen Böhmermann wurde daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet, was jedoch fallengelassen wurde.

Der Fall Böhmermann wurde in den sozialen Medien innerhalb weniger Stunden vielfach diskutiert. Die Meinungen, wo die Grenze zwischen Beleidigung und Satire verläuft, waren sehr unterschiedlicher Natur. Viele fanden, dass das Gedicht „unter die Gürtellinie“ ging, andere beriefen sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung und die Kunstform der Satire. Auch die Bundesregierung wurde aufgrund der Zustimmung zur Strafverfolgung Böhmermanns stark kritisiert.

6.2.2 Üble Nachrede

Der § 186 StGB bedarf einer Tatsache, welche nicht erweislich wahr ist und behauptet oder verbreitet wird. Eine Behauptung liegt vor, wenn die Aussage als wahr ausgegeben wird, auch wenn es nur der Täter ist, der so denkt.[189] Die Aussage muss gegenüber „einem anderen“ gemacht werden, soll heißen, nicht unmittelbar gegenüber dem Betroffenen. Dabei ist es irrelevant, ob er die Unterhaltung z. B. mithört oder ob er nie davon erfährt.[190] Der Öffentlichkeitstatbestand erfüllt sich dann, wenn die ehrenrührige Tatsache vor „größerem, individuell unbestimmten Personenkreis geäußert"[191] wird. In diesem Sinne sind die sozialen Netzwerke optimal geeignet, da viele Nutzer die Beiträge anderer sehen können. Sie verleitet dazu, dass man über andere Personen Geschichten erzählt, die man nicht sicher weiß und nur über andere erfahren hat, um den Betroffenen herabzuwürdigen. Dies kann nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene treffen.

6.2.3 Verleumdung

Die Verleumdung zeichnet sich dadurch aus, dass die wiedergegebene Tatsache unwahr ist und dies dem Täter bewusst war („wider besseren Wissens“ § 187 StGB).[192] Dabei werden gezielt unwahre Tatsachen über eine Person behauptet oder verbreitet, welche dazu dienen sollen, die Person in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder deren guten Ruf zu gefährden.

Beispiel: *Eine Frau hatte ihren Ex-Freund auf Facebook verleumderisch mit einem Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Verbindung gebracht.*[193]

---

[189] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 764 Rn. 8
[190] Vgl. Ebenda, S. 765 Rn. 10
[191] Vgl. Ebenda, S. 765 Rn. 16
[192] Vgl. Ebenda, S. 766 Rn. 3
[193] Ostthüringer Zeitung 29.01.2018: Gemeinnützige Arbeit nach Verleumdung

6.2.4 Problem der Deutung

Problematisch ist die Ermittlung des Gehaltes der Beleidigungsdelikte, also die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem Bestand oder einem grenzwertigen Witz.

Das BVerfG urteilte 1995 in dem bekannten Urteil „Soldaten sind Mörder“ diesbezüglich umfänglich: „Ziel der Deutung [der Beleidigung] ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter die sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht [...].“[194] Falls Emoticons genutzt wurden, können diese zur Deutung mit herangezogen werden.[195] Demnach unterliegt jede Beleidigung einer Einzelfallbetrachtung.

Besondere Beachtung ist dabei Subkulturen zuzuwenden, denn der dort herrschende typische Slang oder die Umgangsweise kann durchaus ungewöhnlich sein und so von Außenstehenden als beleidigend aufgefasst werden.[196] Dies erschwert die Ermittlung des Sinngehalts. Durch die Entwicklung und Veränderung der Gesellschaft ändert sich auch das Werte-, Normen-, und Moralgefühl, wodurch eine genaue Abgrenzung zusätzlich erschwert wird. Ältere nehmen die Sprache der Jüngeren unter Umständen als beleidigend wahr.

Die Schwelle des Tatbestandes der Beleidigung ist höher, wenn durch den Nutzer eine konkludente Einwilligung zur Beleidigung vorliegt. Dies kann z. B. der Fall ein, wenn der Nutzer selbst ein peinliches Foto hochgeladen hat und dieses ironisch oder selbstkritisch kommentiert. Somit regt er andere Nutzer dazu an, das Bild zu bewerten. Dann ist es schwer oder ggf. sogar unmöglich, einen Beleidigungstatbestand zu beweisen.[197] Da jeder durch die grund-

---

[194] Bundesverfassungsgericht, 10.10.1995, 1 BvR 1476/91, Rn. 125
[195] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 221 Rn. 50
[196] Vgl. Hilgendorf 2010: Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0, S. 211
[197] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 225 Rn. 62

gesetzliche Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG geschützt ist, ist fraglich, inwiefern man Beleidigungen im Netz verbieten kann. Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass, wenn die beleidigende Meinungsäußerung einen würdeverletzenden Charakter hat, sie hinter das Persönlichkeitsrecht zurücktritt[198] und damit zum Schutze des Betroffenen ausgelegt werden muss. Dies ist, wie bereits angesprochen, vor allem durch die schnelle Verbreitung im Internet eine wichtige Entscheidung.

6.3 Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches

Die folgenden Strafnormen sind explizit auf den Schutz der Intimsphäre der Bürger ausgelegt.

6.3.1 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Der sogenannte „Paparazzi-Paragraph“ § 201a StGB schützt den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person. Er wird ergänzt durch das KUG, allerdings erst an dem Punkt, wenn die Bildaufnahme ohne Zustimmung des Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt wird.

Zum Schutzbereich der Intimsphäre gehören die Wohnung (eigene oder fremde), Hotelzimmer und Nebenräume.[199] Dieser umfassende Schutz beinhaltet auch die Gäste in dem jeweiligen Bereich.

Videos, Bilder und andere Aufnahmen in Situationen von Tod, Krankheit oder Sexualität[200] verletzen diesen höchstpersönlichen Lebensbereich. Es ist nicht gestattet, Menschen abzubilden, welche sich in Hilfesituationen befinden und den Eindruck der Hilflosigkeit vermitteln (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB). Dagegen wird in den sozialen Netzwerken oft dadurch verstoßen, dass peinliche oder demütigende Bilder von Mobbingopfern hochgeladen und ggf. noch abwertend betitelt werden. Auch Unfallopfer fallen in diese Gruppe. Zu diesem Thema wurde das Video „Schaulustige - Sei kein Gaffer“[201] sehr bekannt und von vielen sozialen Medien aufgegriffen und geteilt. Auch in dem neuen Bußgeldkatalog wird das Fotografieren oder Filmen von Unfällen mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe sanktioniert.

---

[198] Vgl. Müller-Terpitz: Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media, S. 194 Rn. 78
[199] Vgl. Esser: Strafrechtliche Aspekte der Social Media, S. 250 Rn. 136
[200] Vgl. Ebenda, S. 250 Rn. 138
[201] Video bei YouTube: https://www.youtube.com/watch?v=nRmuaVPiodI

Es sind lediglich Bildaufnahmen anderer Personen inbegriffen, folglich sind „Selfies“ (Eigenportraits) ausgeschlossen. Umfasst sind dabei nur technisch hergestellte Bilder (z. B. Digitalfotografien), dabei ist die Reproduzierbarkeit des Bildes entscheidend.[202] Auch ärztliche Behandlungsräume oder Umkleidekabinen sind von dem Schutzbereich umfasst.[203] Unter § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB fallen z. B. Nacktfotos einer Frau, die ihr Ex-Partner veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Fotografie bestand zwar eine Einwilligung, diese wurde aber durch Beendigung der Beziehung aufgelöst.[204] § 201a Abs. 4 StGB regelt speziell das Verhältnis zu Art. 5 GG, um einen Interessenkonflikt möglichst gering zu halten.

6.3.2 Ausspähen und Abfangen von Daten

Die Tatbestände des Ausspähens (§ 202a StGB) und Abfangens von Daten (§ 202b StGB) sowie das Vorbereiten dieser Taten (§ 202c StGB) sind Ausfluss der Entwicklung der Computer- und Internettechnologie, um Schutz vor der mitwachsenden Kriminalität zu geben. Daten „sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.“[205] Wenn der Dateninhaber zum Zeitpunkt der Datenentnahme nicht einverstanden ist, dann sind die Daten nicht für den Täter bestimmt. Auch der persönliche Bezug der Daten zum Täter stellt keinen Rechtfertigungsgrund dar.[206] Eine besondere Sicherung liegt schon dann vor, wenn Passwörter, Firewalls oder andere Kennnummern vorliegen.[207] Folglich ist der E-Mail-Verkehr, Online-Banking sowie -Shopping besonders gefährdet. Weiterhin bekannt ist § 202c StGB als „Hacker-Paragraph“, wenn Straftaten nach § 202b oder § 202c StGB vorbereitet werden. Dazu müssen Passwörter o.ä. Kennungen oder Computerprogramme hergestellt oder verkauft werden.

> ***Beispiel:*** *Im Herbst 2017 wurde durch den Facebook-Messenger ein Virus versendet, welcher sich Zugang zu E-Mails und Passwörtern verschaffte. Dieser wurde durch bereits gehackte Freunde, unter deren Namen versendet. Somit hat der Betroffene dem Link vertraut und ihn geöffnet, wodurch die Software installiert wurde.*[208]

---

[202] Vgl. Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 386 Rn. 2
[203] Vgl. Ebenda, S. 386 Rn. 4
[204] Vgl. Ebenda, S. 388 Rn. 16
[205] § 202a Abs. 2 StGB
[206] Vgl. Ebenda, S. 392 Rn. 7
[207] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 787 Rn. 4
[208] Vgl. Spiegel Online 24.08.2017: "Video"-Link als Köder

6.4 weitere Straftaten

6.4.1 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Der § 111 StGB dient dem Schutz des öffentlichen Friedens vor Straftaten. „Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften […]“[209] andere dazu anregt eine Straftat zu begehen, macht sich selbst strafbar. Besonders in einer vernetzten Welt kann der Täter schnell die Kontrolle über seinen Aufruf verlieren. Das bloße Löschen des Beitrages ist somit nicht mehr möglich. Das Vorhaben muss der Art und Weise nach bestimmt sein, z. B. Tatzeit und Tatort, damit eine eindeutige Absicht erkennbar ist.[210]

> ***Beispiel****: Auch der Aufruf zur Lynchjustiz kann geeignet sein, den Tatbestand des § 111 StGB zu erfüllen. Ein 18-jähriger rief dazu auf, eine Polizeiwache zu stürmen, um dort einen potentiellen Mörder selbst zu richten. Er postete auf seinem Facebookprofil: „Aufstand! Alle zu den Bullen. Da stürmen wir. Lasst uns das Schwein tothauen.“[211] und wurde deswegen zu zwei Wochen Arrest verurteilt.*

6.4.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die §§ 174-184j StGB sind darauf ausgelegt, die sexuelle Freiheit einer jeder Person zu gewährleisten, sodass der Schutzbereich der Art. 1 oder 2 GG nicht verletzt wird. Unter sexueller Selbstbestimmung versteht man „die Freiheit […] über Ort, Zeit, Form und Partner sexuellen Verhaltens frei entscheiden zu können.“[212] Besonders die sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB ist in den sozialen Medien keine Seltenheit. Allerdings ist über das Internet die körperliche Belästigung ausgeschlossen, wodurch man alternativ auf § 185 StGB zurückgreifen muss. Auch bekannt ist das „Grooming“[213], bei dem Täter in Chatforen oder anderen sozialen Medien gezielt versuchen, mit Kindern Kontakt aufzunehmen. Drei Prozent der sechs bis dreizehnjährigen hatten schon unangenehmen Kontakt mit Fremden, davon 38 % via Facebook.[214] Meist werden Fotos von den Kindern gefordert, welche dann auch als Druckmittel eingesetzt werden.[215] Diese Bilder sind Schriften i. S. d.

---

[209] § 111 Abs. 1 StGB
[210] Oberlandesgericht Stuttgart, 26.02.2007, 4 Ss 42/07; 4 Ss 42/2007
[211] Spiegel Online 30.05.2012: Aufruf zur Lynchjustiz
[212] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 713 Rn. 1
[213] to groom a child (englisch): ein Kind verführen
[214] Schau Hin! 06.03.2017: Cybergrooming - So schützen Sie Ihr Kind
[215] Ebenda

§ 11 Abs. 3 StGB und somit wird der Tatbestand des Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) verwirklicht. Auch der sexuelle Missbrauch von Kindern kann via Kommunikationstechnologie gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB erfolgen. Durch ähnliches Vorgehen können auch Erwachsene betroffen sein. Besonders bei Partnerbörsen im Internet besteht die Gefahr, dass aufgrund falscher Angaben und Bilder durch den Täter kriminelle Ziele verfolgt werden (z. B. Betrug oder Erpressung). Sollte es zu einem Treffen kommen, können die unwissenden zu Opfer sexueller Übergriffe oder Nötigung (§ 177 StGB) werden. Der Tatbestand des Exhibitionismus (§ 183 StGB) ist auch dann erfüllt, wenn dieser vor einer Webcam stattfindet.[216]

6.4.3 Nachstellung

Die Nachstellung wird im sogenannten „Stalking-Paragraphen“ § 238 StGB geregelt. Er geht vermehrt mit anderen Straftaten einher, so z. B. auch Beleidigung, Ausspähen von Daten oder Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild, wenn peinliche Bilder hochgeladen werden. Auch Grundrechte des Betroffenen, die informationelle Selbstbestimmung oder die Menschenwürde, können durch Cyberstalking verletzt werden.

Der Paragraph soll sich schützend für das Rechts des „Freiseins von Furcht“ einsetzen, also den „individuellen Rechtsfrieden“ schützen.[217] Geeignet, um diesen Frieden zu stören, ist dabei jede Form, die das Individuum gravierend beeinträchtigt und über das Maß hinausgeht, welches im Leben hingenommen werden muss.[218] Als Nachstellen gelten dabei jegliche Handlungen, welche „[…] geeignet sind, durch mittelbare oder unmittelbare Annäherung an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und danach seine Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen […].“[219]

Das Cyberstalking wurde in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB nicht explizit erwähnt, dieser kann aber dahingehend ausgelegt werden.[220] Eine schwerwiegende Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Opfer sich zu einer Verhaltensänderung gezwungen fühlt, um den persönlichen Druck zu reduzieren.[221]

---

[216] Bundesgerichtshof, 21.04.2009, BGH 1 StR 105/09
[217] Joecks und Jäger: Strafgesetzbuch, S. 519 Rn. 3
[218] Vgl. Ebenda, S. 519 Rn. 4
[219] Ebenda, S. 520 Rn. 5
[220] Vgl. Mosbacher 2017: Neuregelung der Stalking-Strafbarkeit
[221] Vgl. Kindhäuser: Strafgesetzbuch, S. 897 Rn. 11

Durch die weitreichenden Möglichkeiten des Internets sowie die gesunkene Hemmschwelle durch Anonymität ist es für die Täter einfacher an persönliche Daten des Opfers zu kommen oder es öffentlich in Misskredit zu bringen, indem z. B. Nacktbilder hochgeladen werden, Bestellungen im Namen des Opfers ausgeführt werden und an den Arbeitgeber geschickt werden. Durch Erweiterungen wie DataSelfie oder der Seite StalkScan.com können Facebookprofile, egal ob das eigene oder ein fremdes, ausgekundschaftet werden. Somit werden auch Nutzerinhalte ersichtlich, die für Nicht-angemeldete normalerweise verschlossen sind.

> ***Beispiel****: Eine Frau im Landkreis Leipzig wurde von ihrem Exfreund gestalkt und auf verschiedensten Internetseiten und Facebook beschimpft, bloßgestellt und belästigt. Ohne ihr Wissen wurden Verabredungen für sie mit fremden Männern arrangiert, die sich dann mit ihr treffen wollten.*[222]

[222] Vgl. Carell 21.01.2018: Ein Stalking-Opfer aus dem Landkreis Leipzig erzählt seine Geschichte

7 Schutzmöglichkeiten

7.1 Der Selbstschutz

Um potentiellen Straftaten bezüglich der eigenen Bilder oder Daten entgegenzusteuern, ist der erste Schritt, dass man entweder keinen oder ausgewählten sozialen Medien angehört. Außerdem ist es natürlich sinnvoll, nur so wenig wie möglich persönliche Daten und Bilder preiszugeben. Bereits 65 % der Bevölkerung sehen dies genauso.[223] Sensible Daten, wie Pincodes, Zugangsdaten und andere Passwörter sollten sich nicht wiederholen, also für jedes Netzwerk oder Plattform neu überlegt und regelmäßig geändert werden. 31 % der Nutzer wechseln ihre Passwörter mindestens alle drei Monate.[224] Besonders ratsam ist es, Passwörter unabhängig vom eigenen Namen, Geburtsdatum oder Hobbys auszuwählen. Derartige persönliche Bezüge erleichtern das „Knacken“ eines Zuganges. Am nützlichsten sind lange Passwörter mit einer Zahlen- und Zeichenkombination sowie verschiedener Groß- und Kleinschreibung. Von vielen Websites wird dies bereits gefordert, wenn man sich registriert.

Standardmäßig sind auf fast jedem PC oder Laptop Virenschutzprogramme und Firewalls vorinstalliert. Manche mobile Geräte haben dies auch von Werk aus, Upgrades können zusätzlich im App Store oder bei Google Play heruntergeladen werden. Wenn man Apps der sozialen Medien herunterlädt sollte vor allem darauf geachtet werden, auf welche Dienste des Handys oder Tablets zugegriffen wird, so z. B. die Kamera oder Ortungsdienste. Diese Funktionen können es Stalkern vereinfachen, ihre Opfer zu finden. Deswegen sollten auch Standorte nicht oder nur mit Bedacht, online zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der o. g. Straftaten, kann der Einzelne selbst kaum etwas ausrichten. Wenn Fotos veröffentlicht oder die persönlichen Daten ausgespäht wurden, stößt man schnell an die Grenzen dessen, was man als Einzelperson leisten kann. Deswegen ist es ratsam, dann die Polizei einzuschalten oder Strafanzeige zu erstatten. Mittlerweile sind auch Meldefunktionen in den sozialen Medien vorhanden, in denen anstößige, beleidigende oder rassistische Beiträge als unangemessen angezeigt werden können. Eine Meldung allein führt allerdings noch nicht zum Löschen des Beitrages.

---

[223] Vgl. Müller und Dathe: D21 DIGITAL INDEX 2017/2018, S. 24
[224] Vgl. Ebenda, S. 24

7.2 Aufklärung

Die sächsische Polizei bietet verschiedene Präventionsmaßnahmen an. Unterschieden wird dabei in Veranstaltungen sowohl für Lehrer und Erwachsene, als auch für Schüler.

Die Erwachsenen werden informiert, wie sie ihre Kinder oder Schüler zur kritischen Auseinandersetzung mit den digitalen Medien bewegen können.[225] Sie werden ebenso über die Gefahren und Straftatbestände unterrichtet, damit sie dieses Wissen an ihre Kinder weitergeben können. Die Eltern sollten aufklären und einen Ansprechpartner für Kinder darstellen, wenn es Probleme gibt. Weiterhin gilt es der Sucht zum Medium Internet vorzubeugen, worauf Eltern z. B. mit festen Internetzeit reagieren können oder das Ausschalten der Geräte beim gemeinsamen Essen. Eltern sollten aufmerksam den Internetgebrauch ihrer Kinder verfolgen, um Sucht oder Straftaten vorzubeugen. Lehrern kommt der Bildungsauftrag seitens der Schule zu. Dazu wurde ein neuer Kompetenzrahmen für Medienbildung[226] beschlossen. Dadurch sollen die Kinder in Bereichen der digitalen Kommunikation, des Urheberrechts und der Lizenzen, sowie der Lösung technischer Probleme und dem Umgang mit persönlichen Daten geschult werden. Ein daran angelehntes Programm der Polizei orientiert sich besonders an der Frühvermittlung in der fünften und sechsten Klasse und möchte den Kindern Themenbereiche wie Datenschutz, Urheberrecht und Informationen zum Cybermobbing vermitteln.[227] Dabei wird auch von Gruppenarbeiten Gebrauch gemacht, um die Situationen so realitätsnah wie möglich zu gestalten. Dies soll sie sensibilisieren bezüglich ihres Umganges mit anderen Nutzern im Internet. In älteren Klassenstufen bietet es sich an, Personen einzuladen, die in ihrem Beruf mit dem Thema verbunden sind, z. B. Medienanwälte oder Datenschutzexperten. Auch verschiedene Spiele und Tests direkt am Computer sind hilfreich, um Wissen bezüglich des bewussten Handyumganges oder der Sprache im Internet zu vermitteln.

Die Aktion „Verbundprojekt zur Präventiven Digitalen Sicherheitskommunikation (PräDiSiKo)“ wurde 2014 gegründet und stellt ein Pilotprojekt zur Beziehung zwischen sozialen Medien und den Möglichkeiten der Kriminal-

---

[225] Vgl. Polizei Sachsen: Digitale Medien
[226] Schulz 18.11.2017: Masterplan zur schulischen Medienbildung und Digitalisierung vorgelegt
[227] Vgl. Polizei Sachsen: Digitale Medien

prävention dar.[228] Auch die Zivilcourage soll so in den digitalen Medien gefördert werden. Das Interesse mit der aktiven, jungen Zielgruppe in Kontakt zu kommen und verschiedene Inhalte zu vermitteln, steht im Vordergrund.

7.3 Die Gesetze

Zu Beginn der Entwicklung der ersten PCs und des Internets, war der kommende Werdegang der nächsten Jahre kaum vorstellbar. So ist mit dem Fortschritt der Technik eine Adaption der Gesetze gefordert bzw. eine erstmalige Schaffung solcher.

7.3.1 Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung

Vor allem in den USA und in Deutschland kam es in den 1970er Jahren zu ersten Datenschutzbewegungen. Als weltweit erstes Datenschutzgesetz kann das Hessische von 1970 genannt werden.[229] Alle anderen deutschen Bundesländer kamen bis nach der Wiedervereinigung mit ähnlichen gesetzlichen Regelungen auf.[230] Das erste BDSG folgte 1977. In der damaligen europäischen Gemeinschaft wurden schnell Stimmen laut, die Einheitlichkeit im Datenschutzrecht forderten, welche dann mit der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) versucht wurde umzusetzen. Dadurch erfuhr auch das deutsche BDSG 2001 eine Änderung durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht.

Ab 28.05.2018 wird die EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung), welche die vorherige Richtlinie sowie das aktuelle BDSG abgelöst hat, Anwendung finden. Da eine Verordnung vorliegt, gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und muss nicht extra in nationales Recht umgesetzt werden. Im gleichen Atemzug tritt das Datenschutz Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU in Kraft, welches das BDSG n. F. in Art. 1 beschreibt.[231]

Die DSGVO hat den Schutz von personenbezogenen Daten zum Ziel und dessen Verarbeitung.[232] Die Europäische Union strebt einen gleichwertig hohen und einheitlichen Datenschutz in allen Mitgliedstaaten an. „[Die] Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung

---

[228] Prädisiko: Prävention durch Kommunikation
[229] Vgl. Lewinski: Einführung, S. 3 Rn. 4
[230] Vgl. Ebenda, S. 3 Rn. 4
[231] Bundestag 30.06.2017. DSAnpUG-EU
[232] Vgl. Art. 1 Abs. 1 DSGVO

personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“[233] Die Datenverarbeitung ist seit Entwicklung des ersten PCs gewachsen. Jedes Unternehmen und jede Behörde erfasst ihre Daten über den Computer und verarbeitet diese weiter. Im Zuge dessen ist ein geschützter Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig. Die kommende DS-GVO versteht unter personenbezogene Daten alles, was es ermöglicht, eine Person zu identifizieren. „[Als] identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“[234]

Sowohl das BDSG n. F. als auch die DSGVO treffen auf scharfe Kritik. Bei einem so brisanten Thema kann dies nicht ausbleiben. Ein Kritikbeispiel an dem BDSG n. F. ist, dass die Rechte von Betroffenen nicht ausreichend gestärkt werden, so können z. B. „besonders sensible Gesundheitsdaten in Krankenhäusern oder bei Sozialversicherungen künftig nur noch lückenhaft geprüft werden […].“[235] Die EU droht bereits mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland vorzugehen[236], da das BDSG n. F. das Unionsrecht verletzt. Öffnungsklauseln in den DSGVO, die es der BRD erst ermöglicht, selbst gesetzliche Regelungen zu schaffen, würden durch das BDSG n. F. ausgenutzt und überschritten werden. Auch der erweiterte Bereich der Möglichkeiten zur Videoüberwachung (§ 4 BDSG n. F.) und die fehlende Kontrollmöglichkeiten der Geheimdienste sind immer wieder ein wunder Punkt. Die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhof hält dies für europarechtswidrig.[237]

Trotz der Kritik, die an verschiedenen Stellen sicher berechtigt ist, ist eine europaweite Einheitlichkeit im Bereich Datenschutz sicherlich sinnvoll. Vor allem von einheitlichen Definitionen können die Mitgliedstaaten profitieren, wenn es um die Strafverfolgung geht, da dann nichtmehr die nationalen

---

[233] Art. 2 Abs. 2 DSGVO
[234] Art. 4 DSGVO
[235] Krempl 27.03.2017: Experten zur Datenschutzreform: Betroffenen- und Kontrollrechte werden massiv eingeschränkt, Auffassung Peter Schaar
[236] Krempl 20.04.2017: Datenschutzreform: EU-Kommission droht Deutschland mit Vertragsverletzungsverfahren
[237] Dachwitz 26.04.2017: Was lange währt, wird endlich … immer noch nicht gut. Die Kritik am neuen Datenschutzgesetz im Überblick

Gesetze der Mitgliedstaaten geltend sind, sondern harmonisiertes EU-Recht. Auch durch die weite Fassung der personenbezogenen Daten in der DSGVO im Vergleich zum noch gültigen § 3 BDSG, bietet einen umfassenderen Schutz für die Bürger. Dies geschieht auch durch die Zweckbindung der Daten an den Grund der Erhebung, eine Weiterverarbeitung zu fremden Zwecken ist ausgeschlossen.
Es bleibt also abzuwarten, wie ab Mai 2018 in der Praxis und langfristig mit den beiden neuen Vorgaben umgegangen wird.

7.3.2 Netzwerkdurchsuchungsgesetz

Um merklich zunehmenden und radikalen Entwicklungen entgegenzuwirken, trat am 01.01.2018 das NetzDG in Kraft, welches soziale Netzwerk wie Facebook, YouTube und Twitter dazu verpflichtet, rechtswidrige Inhalt innerhalb von 24 Stunden zu löschen. Rechtswidrig sind Inhalte nach § 1 Abs. 3 NetzDG, so z. B. der Verstoß gegen einer der §§ 111, 126, 130, 184b i. V. m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 StGB. Wenn den Vorgaben des NetzDG nicht Folge geleistet wird, besteht die Möglichkeit einer Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe bis zu 5 Millionen € sanktioniert werden kann (§ 4 Abs. 2 NetzDG). Auch für marktführende Unternehmen wie Facebook ist dies eine deutliche Strafe. Die Netzwerke müssen nun Formulare zur Verfügung stellen, welche den Vorgaben des NetzDG entsprechen, damit die Nutzer entsprechende Inhalte melden können. Besonders zur Zeit des Entwurfes und der Verabschiedung des Gesetzes kamen vielerlei Kritik und Zweifel an den Auswirkungen und der Umsetzung auf, z. B. dass es ein Wahlkampfinstrument zur damals bevorstehenden Bundestagswahl[238], begriffliche unscharf[239] oder verfassungs[240]- und unionsrechtswidrig[241] sei. Auch dem Schirmherren des Gesetzes Heiko Maas wurde viel Hohn und Spott zuteil. Viele sprachen von einer Zensur und der Einschränkung der Meinungsfreiheit. Dies resultiert auch aus der Umsetzung der Kontrolle: Um die kurzen Fristen einzuhalten, werden verschiedene Firmen beauftragt[242] die gemeldeten Kommentare zu prüfen. Diese Personen sind zwar geschult, allerdings keine ausgebildeten Juristen oder Richter

---

[238] Bitkom e.V. 20.04.2017: Bitkom Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
[239] Tripp 14.03.2017: Fake News und Hate Speech: Vorstoß des Bundesjustizministers gefährdet Meinungsfreiheit im Netz
[240] Vgl. Liesching: Netzwerkdurchsuchungsgesetz, S. 556 Rn. 12
[241] Vgl. Ebenda, S. 557 Rn. 16
[242] Zeit Online 04.01.2018: Was Sie über das NetzDG wissen müssen

(Privatisierung des Strafrechts).[243] Es ist schnell möglich, dass aus Angst vor Strafen ein Beitrag gelöscht wird, obwohl es nicht notwendig wäre. Dabei würde aus Angst gegen die Meinungsfreiheit der Nutzer entschieden werden. Vor allem in Fällen der Satire ist eine Grenzziehung schwierig und hat in den ersten Tagen des Gesetzes schon zu Schlagzeilen geführt.

> ***Beispiel:*** *Die Journalistin Sophie Passmannschrieb "Solange es hier weiter Tradition ist, an Silvester Dinner for One zu gucken, können die Flüchtlinge gerne herkommen und unsere Kultur kaputt machen."*[244] *Der Kommentar wurde aus Gründen des NetzDG gelöscht.*

Das Ziel des Gesetzes ist jedoch unumstritten wichtig, denn die Netzkultur ist rauer geworden und auch strafbare Inhalte kursieren vermehrt in den sozialen Netzwerken. Fraglich ist jedoch, ob das NetzDG der richtige Weg ist. Es wird sich einer anhaltenden Feuerprobe unterziehen müssen, in der die Meinungsfreiheit unter keinen Umständen eingeschränkt werden darf. Erste Berichte werden erst im Juli 2018 vorgelegt, allerdings wurde schon jetzt von einer Umgestaltung des Gesetzes gesprochen.[245]

---

[243] Vgl. Liesching: Netzwerkdurchsuchungsgesetz, S. 555 Rn. 8
[244] Zeit Online 04.01.2018: Was Sie über das NetzDG wissen müssen
[245] Spiegel Online 06.03.2018: Union bereit zu Änderungen am Anti-Hass-Gesetz

8 Fazit

Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit der Weiterentwicklung der Technik, insbesondere der des Internets und der darin enthaltenen sozialen Medien und Netzwerke, die Gesellschaft eindeutig digital lebt, kommuniziert und interagiert.

Besonders der Schutz der Persönlichkeit im digitalen Raum ist durch die Rechtsprechung gewährleistet. In Ergänzung mit dem NetzDG, welches einen guten Ansatz liefert, aber ausbaufähig ist und der DSGVO werden rechtliche Rahmen gezogen, um digitalen Schutz national und europaweit umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Dabei wird allerdings auch die Rechtsprechung der nächsten Jahre mit den rasanten Entwicklungen der digitalen Gesellschaft und der Digitalisierung mithalten müssen, sonst können die Grundrechte des Art. 2 und 5 GG in der digitalen Welt nicht überleben. Dies ist aber von höchster Wichtigkeit, um eine funktionierende und sichere digitale Zukunft zu gewährleisten.

Vor allem in Anbetracht der aufgeführten Straftatbestände werden Anwälte, Richter und der Gesetzgeber gefordert sein, wachsam zu bleiben. Mit der Entwicklung des Menschen in der digitalen Gesellschaft erweitern sich auch die Möglichkeiten der Straftaten. Ein jeder kann Opfer werden, auch wenn er sich auch noch so vorsichtig verhält. Dabei ist vor allem an den Verbraucher und Nutzer zu appellieren seine Daten zu schützen. Aufklärung und Präventionsmaßnahmen sind die besten Möglichkeiten zum Schutz.

Ein überlegter und risikobewusster Umgang mit persönlichen Daten, Bildern und Videos in den sozialen Medien ist an den Tag zu legen. Auch der Umgang mit anderen Nutzern sollte stetig hinterfragt werden. Dann können die Medien und Netzwerke auch sozial sein.

Thesen

1. These: Die Menschen entwickeln und vernetzen sich durch das Internet immer mehr hin zu einer digitalen Gesellschaft.
2. These: Die sozialen Medien sind ein großer Bestandteil des Lebens der Bevölkerung geworden.
3. These: Die Grundrechte der Art. 2 und 5 GG haben auch in den sozialen Medien eine große Bedeutung.
4. These: Mit der Entwicklung der Technik und den Möglichkeiten der sozialen Medien können Straftaten auch online begangen werden.
5. These: Es gibt vielfältige Schutz- und Präventionsmaßnahmen, die man in sozialen Medien anwenden kann.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Nutzung des Internets in den einzelnen Bundesländern IX

Anhang 2: Nutzung von mobilen Internetgeräten in den einzelnen Bundesländern X

Anhang 3: Statistik zur Nutzung sozialer Medien XI

Anhang 4: Vereinfachtes Prüfungsschema zur Meinungsfreiheitsjudikatur des BVerfG XII

Anhang 1: Nutzung des Internets in den einzelnen Bundesländern[246]

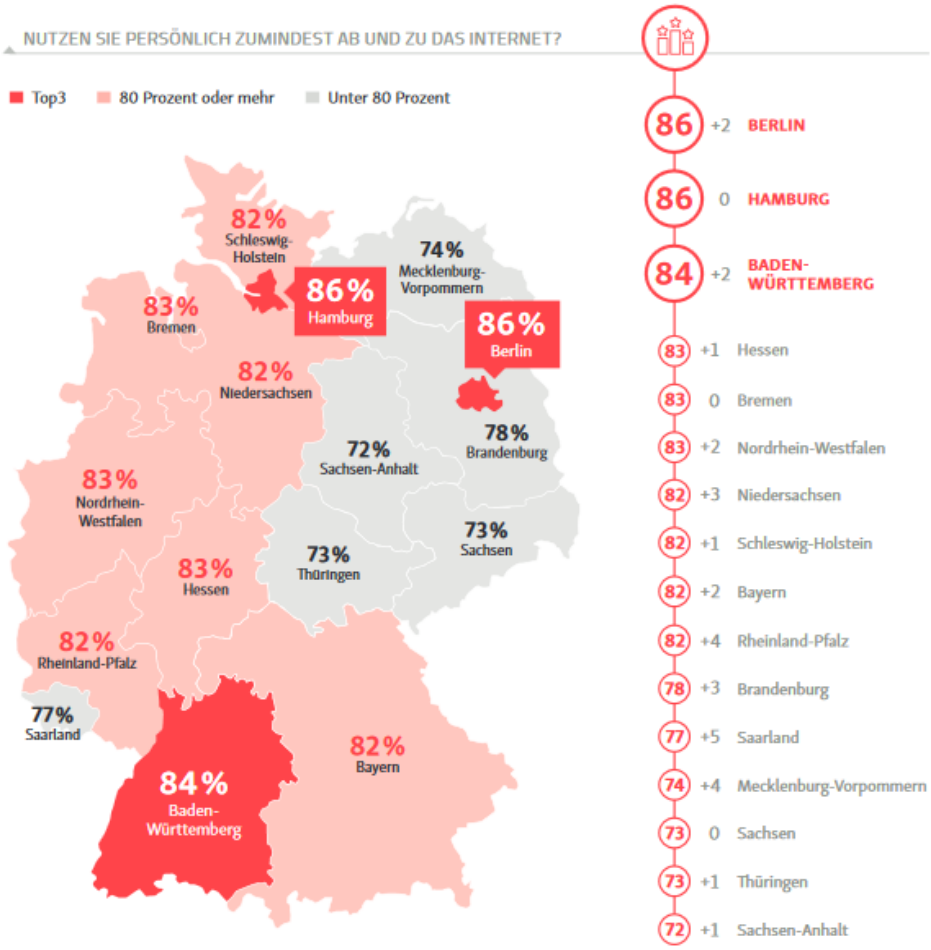

[246] Müller und Dathe: D21 DIGITAL INDEX 2017/2018, S. 56

Anhang 2: Nutzung von mobilen Internetgeräten in den einzelnen Bundesländern[247]

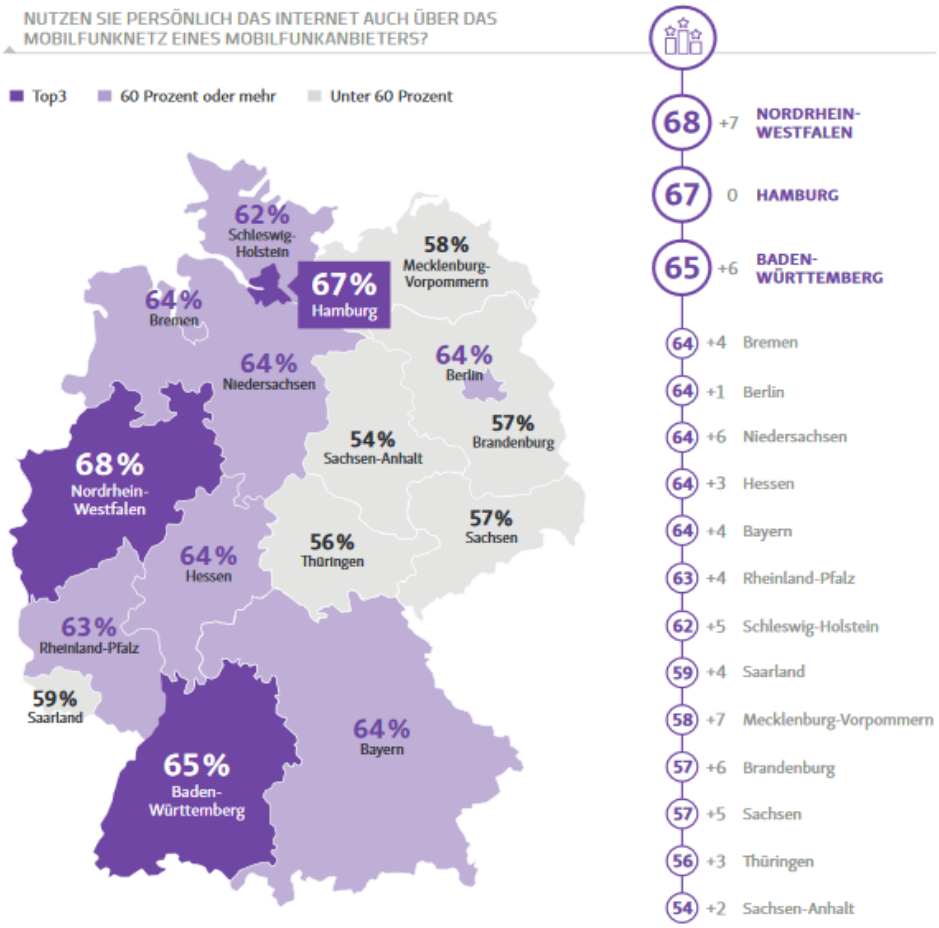

[247] Ebenda, S. 57

Anhang 3: Statistik zur Nutzung sozialer Medien[248]

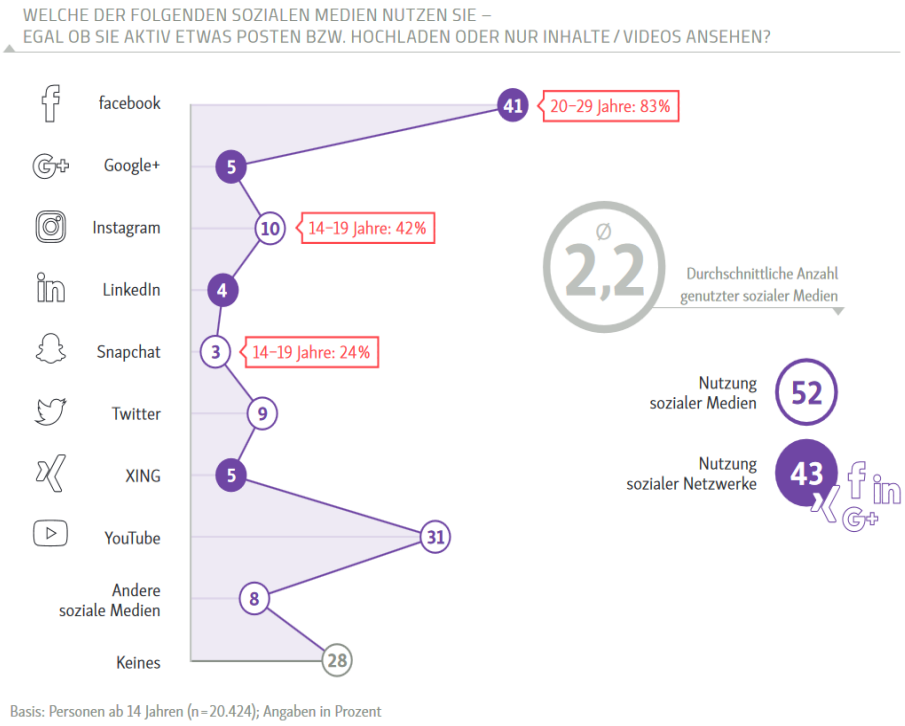

[248] Ebenda, S. 20

Anhang 4: Vereinfachtes Prüfungsschema zur Meinungsfreiheitsjudikatur des BVerfG[249]

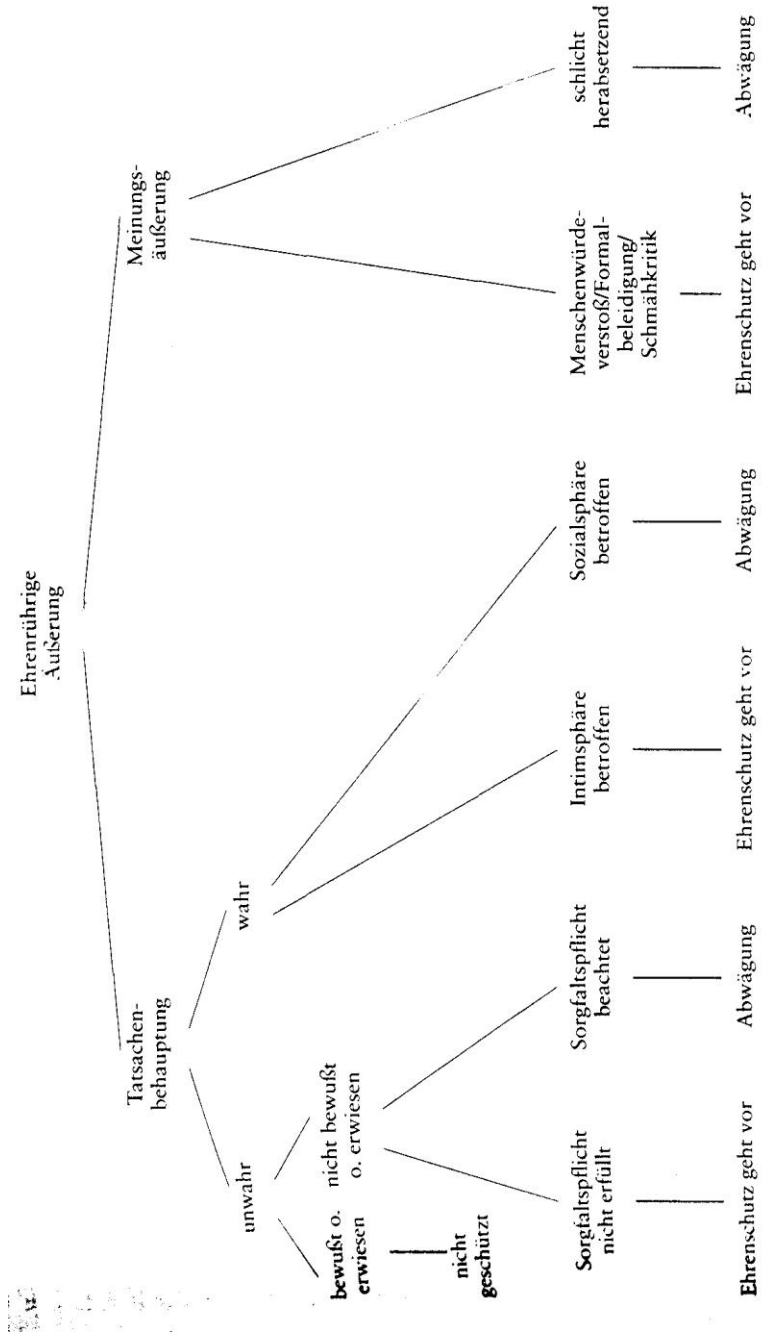

[249] Grimm 1995: Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Literaturverzeichnis

Auernhammer, Herbert; Assion, Simon; Brüggemann, Sebastian (2017): DSGVO, BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze : Kommentar. 5. Auflage. Hg. v. Martin Eßer, Philipp Kramer und Kai von Lewinski. Köln: Carl Heymanns Verlag (Heymanns Kommentare).

Bagh, Markus Thomas; Bießmann, Peer; Brock, Marc Oliver; Brocker, Doris; Depprich, Ina; Eckardt, Bernd et al. (2018): Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Rolf Schwartmann. Heidelberg: C.F. Müller (Wirtschaftsrecht).

Battis, Ulrich; Bethge, Herbert; Brinktrine, Ralf (2018): Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Hg. v. Michael Sachs. München: C.H. Beck.

Bethge, Herbert (2018): Die Grundrechte. Art. 5 - Meinungsfreiheit. In: Ulrich Battis, Herbert Bethge und Ralf Brinktrine: Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Hg. v. Michael Sachs. München: C.H. Beck, S. 283–356.

Bundesanzeiger Verlag GmbH (Hg.): Bundesgesetzblatt. Köln.

Dreier, Horst (2013): Artikel 2. Freie Entfaltung der Persönlichkeit. In: Horst Dreier und Hartmut Bauer (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 330–456.

Dreier, Horst; Bauer, Hartmut (Hg.) (2013): Grundgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Dreier, Thomas; Schulze, Gernot (Hg.) (2015): Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz ; Kommentar. Unter Mitarbeit von Louisa Specht. 5. Auflage. München, München: Beck; Beck-Online. Online verfügbar unter https://beckonline.beck.de/?vpath=bibdata/komm/DreierSchulzeKoUrhG_5/cont/DreierSchulzeKoUrhG.htm.

Esser, Robert (2015): Strafrechtliche Aspekte der Social Media. In: Gerrit Hornung und Ralf Müller-Terpitz (Hg.): Rechtshandbuch Social Media. Heidelberg Germany: Springer, S. 203–322.

Fechner, Frank (2007): Entscheidungen zum Medienrecht. Auswahl für Studium und Praxis. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck (UTB Rechtswissenschaft, 2945).

Fechner, Frank (2017): Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. 18., überarbeitete und ergänzte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck (UTB Rechtswissenschaft, 2154).

Gercke, Marco (2017): Die Entwicklung des Internetstrafrechts 2016/2017. Hg. v. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 12). Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzum%2F2017%2Fcont%2Fzum.2017.915.1.htm&pos=0&hlwords=on, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Götting, Horst-Peter (2017): Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KUG). Das Recht am eigenen Bild. In: Horst-Peter Götting, Michael Grünberger, Maximilian Wilhelm Haedicke, Paul Katzenberger, Hans Kudlich, Ferdinand Melichar und Malte Stieper: Urheberrecht. Kommentar. 5., neu bearbeitete Auflage, des von Prof. Dr.Dr.h.c. mult. Gerhard Schicker bis zur 3. Auflage herausgegebenen Werkes. Hg. v. Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Ohly und Gerhard Schricker. München: C.H. Beck, S. 2855–2939.

Götting, Horst-Peter; Grünberger, Michael; Haedicke, Maximilian Wilhelm; Katzenberger, Paul; Kudlich, Hans; Melichar, Ferdinand; Stieper, Malte (2017): Urheberrecht. Kommentar. 5., neu bearbeitete Auflage, des von Prof. Dr.Dr.h.c. mult. Gerhard Schicker bis zur 3. Auflage herausgegebenen Werkes. Hg. v. Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Ohly und Gerhard Schricker. München: C.H. Beck.

Grimm, Dieter (1995): Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Neue Juristische Wochenschrift (Heft 27), S. 1697–1705. Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1995%2Fcont% 2Fnjw.1995.1697.1.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-1995-S-1697-N-1, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Gröpl, Christoph; Windthorst, Kay; Coelln, Christian von (2017): Grundgesetz. Studienkommentar. 3. Auflage. München: C.H. Beck.

Hilgendorf, Eric (2010): Ehrenkränkungen („flaming“) im Web 2.0. Ein Problemaufriss de lege lata und de lege ferenda. Hg. v. Zeitschriften für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS). Würzburg (AUFSÄTZE / Strafrecht - Besonderer Teil). Online verfügbar unter http://www.zis-online.com/dat/artikel/2010_3_426.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich; Holznagel, Bernd (Hg.) (2017): Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Stand: Juli 2017 (45. Erg.-Lfg.). München: C.H. Beck. Online verfügbar unter https://beck-onlne.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HoerenSieberHdbMMR_45/cont/HoerenSieberHdbMMR%2Ehtm.

Höfling, Wolfram (2018): Die Grundrechte. Art. 1 - Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung. In: Ulrich Battis, Herbert Bethge und Ralf Brinktrine: Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Hg. v. Michael Sachs. München: C.H. Beck, S. 74–111.

Hornung, Gerrit; Müller-Terpitz, Ralf (Hg.) (2015): Rechtshandbuch Social Media. Heidelberg Germany: Springer. Online verfügbar unter http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&AN=957775.

Joecks, Wolfgang; Jäger, Christian (2018): Strafgesetzbuch. Studienkommentar. 12. Auflage. München: C.H. Beck.

Kindhäuser, Urs (2017): Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar).

Kutscha, Martin (2008): Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht? In: Neue Juristische Wochenschrift (Heft 15), S. 1042–1044. Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fNJW%2f2008%2fcont%2fNJW%2e2008%2e1042%2e1%2ehtm#FN26, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Lewinski, Kai von (2017): Einführung. In: Herbert Auernhammer, Simon Assion und Sebastian Brüggemann: DSGVO, BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze : Kommentar. 5. Auflage. Hg. v. Martin Eßer, Philipp Kramer und Kai von Lewinski. Köln: Carl Heymanns Verlag (Heymanns Kommentare), S. 1–22.

Liesching, Marc (2018): Netzwerkdurchsuchungsgesetz. In: Gerald Spindler, Peter Schmitz und Marc Liesching (Hg.): Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz ; Kommentar. 2. Auflage. München: C.H. Beck, S. 551–640.

Mosbacher, Andreas (2017): Neuregelung der Stalking-Strafbarkeit. In: Neue Juristische Wochenschrift (Heft 14), S. 983. Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2017%2Fcont%2Fnjw.2017.983.1.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-2017-S-983-N-1, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Müller-Terpitz, Ralf (2015): Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der Social Media. In: Gerrit Hornung und Ralf Müller-Terpitz (Hg.): Rechtshandbuch Social Media. Heidelberg Germany: Springer, S. 163–202.

Murswiek, Dietrich; Rixen, Stephan (2018): Die Grundrechte. Art. 2 - Persönliche Freiheitsrechte. In: Ulrich Battis, Herbert Bethge und Ralf Brinktrine: Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Hg. v. Michael Sachs. München: C.H. Beck, S. 112–171.

Neue Juristische Wochenschrift: Veröffentlichung von Urlaubsfotos-Caroline von Hannover Nr. 3. In: Neue Juristische Wochenschrift 2014 (Heft 23), S. 1645–1648. Online verfügbar unter https://beck-online.beck.de/Dokument?VPath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F2014%2Fcont%2Fnjw.2014.1645.1.htm&ShowParallelFundstellenReadable=True&IsSearchRequest=True, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Sachs, Michael (2018): Die Grundrechte. Vorbemerkungen zu Abschnitt I. In: Ulrich Battis, Herbert Bethge und Ralf Brinktrine: Grundgesetz. Kommentar. 8. Auflage. Hg. v. Michael Sachs. München: C.H. Beck, S. 33–75..

Schulenberg, Matthias (2018): Kapitel 9 Presse- und Äußerungsrecht. In: Markus Thomas Bagh, Peer Bießmann, Marc Oliver Brock, Doris Brocker, Ina Depprich, Bernd Eckardt et al.: Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Rolf Schwartmann. Heidelberg: C.F. Müller (Wirtschaftsrecht), S. 283–358.

Schulze-Fielitz, Helmuth (2013): Artikel 5. Meinung- und Pressefreiheit, Rundfunkt- und Filmfreiheit. In: Horst Dreier und Hartmut Bauer (Hg.): Grundgesetz. Kommentar. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 610–838.

Schwartmann, Rolf (2018): Kapitel 3 rundfunkrechtliche Grundlagen. In: Markus Thomas Bagh, Peer Bießmann, Marc Oliver Brock, Doris Brocker, Ina Depprich, Bernd Eckardt et al.: Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht. 4., neu bearbeitete Auflage. Hg. v. Rolf Schwartmann. Heidelberg: C.F. Müller (Wirtschaftsrecht), S. 49–92.

Sieber, Ulrich (2017): Allgemeine Probleme des Internetstrafrechts. In: Thomas Hoeren, Ulrich Sieber und Bernd Holznagel (Hg.): Handbuch Multimedia-Recht. Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Stand: Juli 2017 (45. Erg.-Lfg.). München: C.H. Beck. Online verfügbar unter https://beck-onlie.beck.de/?vpath=bibdata/komm/HoerenSieber HdbMMR_45/cont/HoerenSieberHdbMMR.glTeil19.gl1.htm.

Specht, Louisa (2015): Das Recht am eigenen Bild. In: Thomas Dreier und Gernot Schulze (Hg.): Urheberrechtsgesetz. Urheberrechtswahrnehmungs-gesetz, Kunsturhebergesetz ; Kommentar. Unter Mitarbeit von Louisa Specht. 5. Auflage. München, München: Beck; Beck-Online, S. 2117–2208..

Spindler, Gerald; Schmitz, Peter; Liesching, Marc (Hg.) (2018): Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz ; Kommentar. 2. Auflage. München: C.H. Beck.

Verheijden, Josina (2015): Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook. Eine Analyse der urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Probleme und möglicher Lösungen. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2014. Hamburg: Kovač (Schriftenreihe Recht der Neuen Medien, 67).

Internetquellen

Arbeitsgemeinschaft Verbrauchs- und Medienanalyse (2017): Bevölkerung in Deutschland nach Häufigkeit des Zeitunglesens in der Freizeit von 2014 bis 2017 (Personen in Millionen). Online verfügbar unter https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171897/umfrage/haeufigkeit-zeitung-lesen-in-der-freizeit/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH (2018): Gute Gründe für Radio. Hg. v. www.ard-werbung.de. Online verfügbar unter http://www.ard-werbung.de/radio/gute-gruende-fuer-radio/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Augsburger Allgemeine (2015): Gericht verurteilt Mann wegen Hinrichtungs-Video bei Facebook. Hg. v. www.augsburger-allgemeine.de. Online verfügbar unter http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Gericht-verurteilt-Mann-wegen-Hinrichtungs-Video-bei-Facebook-id35099817.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Bendel, Oliver (2018): Stichwort Soziale Medien. Unter Mitarbeit von Springer Gabler Verlag. Hg. v. www.wirtschaftslexikon.gabler.de. Online verfügbar unter http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/569839/soziale-medien-v8.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Bitkom e.V. (2017): Bitkom Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Hg. v. Bitkom e.V. Online verfügbar unter https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2017/Positionspapiere/FirstSpirit-149275573214220170420-Bitkom-Stellungnahme-zum-Regierungsentwurf-NetzwerkDG.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Bitkom e.V. (2017): Cybercrime: Jeder zweite Internetnutzer wurde Opfer. Hg. v. Bitkom e.V. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Cybercrime-Jeder-zweite-Internetnutzer-wurde-Opfer.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Böhm, Markus (2017): Bewährungsstrafe für YouTube-Star. ApoRed entschuldigt sich vor Gericht für "Bomben-Prank". Hg. v. www.spiegel.de. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/youtube-star-apored-zu-sieben-monaten-auf-bewaehrung-verurteilt-a-1173488.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Bundestag (30.06.2017): Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU, DSAnpUG-EU. In: Bundesanzeiger Verlag GmbH (Hg.): Bundesgesetzblatt. Köln. Online verfügbar unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D__1521019570514, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Bundeszentrale für politische Bildung: Soziale Netzwerke (Zahlen und Fakten). Online verfügbar unter http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/globalisierung/52777/soziale-netzwerke, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Carell, Claudia (2018): Ein Stalking-Opfer aus dem Landkreis Leipzig erzählt seine Geschichte. Telefonterror, Paketflut, Verleumdung via Facebook und Anfragen einer Pornocasting-Agentur. Hg. v. www.lvz.de. Online verfügbar unter http://www.lvz.de/Region/Borna/Ein-Stalking-Opfer-aus-dem-Landkreis-Leipzig-erzaehlt-seine-Geschichte, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Dachwitz, Ingo (2017): Was lange währt, wird endlich … immer noch nicht gut. Die Kritik am neuen Datenschutzgesetz im Überblick. Hg. v. www.netzpolitik.org. Online verfügbar unter https://netzpolitik.org/2017/was-lange-waehrt-wird-endlich-immer-noch-nicht-gut-die-kritik-am-neuen-datenschutzgesetz-im-ueberblick/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Facebook Inc. (2017): Annual Report. pursuant to section 13 or 15(d) of the securities exchange act of 1934 for the fiscal year ended December 31, 2017. Facebook Inc. Menlo Park, California. Online verfügbar unter http://d18rn0p25nwr6d.cloudfront.net/CIK-0001326801/c826def3-c1dc-47b9-99d9-76c89d6f8e6d.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Hanfeld, Michael (2004): Monaco siegt. Europas Richter hebeln die Pressefreiheit aus. Hg. v. www.faz.net. Online verfügbar unter http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kino/monaco-siegt-europas-richter-hebeln-die-pressefreiheit-aus-1156894.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Krempl, Stefan (2017): Datenschutzreform: EU-Kommission droht Deutschland mit Vertragsverletzungsverfahren. Hg. v. www.heise.de. Online verfügbar unter https://www.heise.de/newsticker/meldung/Datenschutzreform-EU-Kommission-droht-Deutschland-mit-Vertragsverletzungsverfahren-3689759.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Krempl, Stefan (2017): Experten zur Datenschutzreform: Betroffenen- und Kontrollrechte werden massiv eingeschränkt. Hg. v. www.heise.de. Online verfügbar unter https://www.heise.de/newsticker/meldung/Experten-zur-Datenschutzreform-Betroffenen-und-Kontrollrechte-werden-massiv-eingeschraenkt-3665403.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Landesanstalt für Medien Nordrhein Westfalen (2017): Umfrage zu Hate Speech. Unter Mitarbeit von Forsa. Landesanstalt für Medien Nordrhein Westfalen (LfM). Online verfügbar unter http://www.lfm-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Service/Pressemitteilungen/Dokumente/2017/Ergebnisbericht_Hate-Speech_forsa-Mai-2017.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Morling, Ulf (2018): Auf Facebook gegen Homosexuelle gehetzt. Berliner AfD-Politiker wegen Volksverhetzung verurteilt. Hg. v. www.rbb24.de. Online verfügbar unter https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/02/afd-politiker-kay-nerstheimer-wegen-volksverhetzung-verurteilt.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Müller, Lena-Sophie; Dathe, Roland (2018): D21 DIGITAL INDEX 2017/2018. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Hg. v. Initiative D21 e.V. Online verfügbar unter https://initiatived21.de/app/uploads/2018/01/d21-digital-index_2017_2018.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

No Hate Speech Movement (2015): No Hate Survey Results. Hg. v. Youth Department of the Council of Europe - European Youth Centre. Online verfügbar unter http://www.nohatespeechmovement.org/survey-result, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Oberlandesgericht Hamm, Pressestelle (2017): Pressemitteilung: Volksverhetzung durch Facebook-Kommentare. Hg. v. www.olg-hamm.nrw.de. Online verfügbar unter http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/archiv/2017_pressearchiv/ 119-17-Volksverhetzung-durch-Facebook-Kommentar.pdf, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Ostthüringer Zeitung (2018): Gemeinnützige Arbeit nach Verleumdung. Hg. v. www.poessneck.otz.de. Online verfügbar unter http://poessneck.otz.de/web/poessneck/startseite/detail/-/specific/Gemeinnuetzige-Arbeit-nach-Verleumdung-1943726545, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Ottersbach, Niklas (2018): GroKo-Pläne für "schnelles Internet". Ein Grundrecht wie Strom und Wasser? Hg. v. www.faktenfinder.tagesschau.de. Online verfügbar unter http://faktenfinder.tagesschau.de/inland/grundrechte-103.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Polizei Sachsen: Digitale Medien. Hg. v. Sächsisches Staatsministerium des Innern | Abteilung 3. www.polizei.sachsen.de. Online verfügbar unter https://www.polizei.sachsen.de/de/23175.htm, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Prädisiko: Prävention durch Kommunikation. Hg. v. www.praedisiko.polizei-beratung.de. Online verfügbar unter http://www.praedisiko.polizei-beratung.de/index.html#undefined1, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Roth, Philipp (2018): Nutzerzahlen. Facebook, Instagram, Messenger und WhatsApp, Highlights, Umsätze, uvm. (Stand Februar 2018). Hg. v. www.allfacebook.de. Online verfügbar unter https://allfacebook.de/toll/state-of-facebook, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Schau Hin! (2017): Cybergrooming - So schützen Sie Ihr Kind. Hg. v. www.schau-hin.info. Online verfügbar unter https://www.schau-hin.info/informieren/extrathemen/cybergrooming.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Schulz, Bianca (2017): Masterplan zur schulischen Medienbildung und Digitalisierung vorgelegt. Hg. v. Sächsisches Staatsministerium für Kultus. Online verfügbar unter https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2017/11/18/masterplan-zur-schulischen-medienbildung-und-digitalisierung-vorgelegt/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Social Blade LLC (2018): Top 250 YouTubers in Germany sorted by Subscribers. Hg. v. www.socialblade.com. Online verfügbar unter https://socialblade.com/youtube/top/country/de/mostsubscribed, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Spiegel Online (2012): Aufruf zur Lynchjustiz. 18-Jähriger muss zwei Wochen in Arrest. Hg. v. www.spiegel.de. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/justiz/urteil-gegen-18-jaehrigen-aus-emden-wegen-aufruf-zu-lynchjustiz-a-835927.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Spiegel Online (2015): CDU plant Rechtsanspruch auf schnelles Internet. Hg. v. www.spiegel.de. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/cdu-plant-angeblich-rechtsanspruch-auf-schnelles-internet-a-1041685.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Spiegel Online (2017): "Video"-Link als Köder. Virus verbreitet sich über Facebook-Messenger. Hg. v. www.spiegel.de. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/netzwelt/web/facebook-virus-verbreitet-sich-ueber-den-messenger-a-1164384.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Spiegel Online (2018): Union bereit zu Änderungen am Anti-Hass-Gesetz. Hg. v. www.spiegel.de. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/netzwelt/web/netzdg-union-bereit-zu-aenderungen-am-anti-hass-gesetz-a-1196741.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Süddeutsche Zeitung (2016): Deutscher Youtuber wegen Volksverhetzung verurteilt. Hg. v. www.sueddeutsche.de. Online verfügbar unter http://www.sueddeutsche.de/digital/youtube-star-julien-deutscher-youtuber-wegen-volksverhetzung-verurteilt-1.2860615#redirectedFromLandingpage, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Systrom, Kevin (2017): Strengthening Our Commitment to Safety and Kindness for 800 Million. Hg. v. www.instagram-press.com. Online verfügbar unter https://instagram-press.com/blog/2017/09/26/strengthening-our-commitment-to-safety-and-kindness-for-800-million/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Tripp, Volker (2017): Fake News und Hate Speech: Vorstoß des Bundesjustizministers gefährdet Meinungsfreiheit im Netz. Hg. v. Digitale Gesellschaft e. V. Online verfügbar unter https://digitalegesellschaft.de/2017/03/vorstoss-gefaehrdet-meinungsfreiheit/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

YouTube LLC: Globale Reichweite. Hg. v. www.youtube.com. Online verfügbar unter https://www.youtube.com/intl/de/yt/about/press/, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

ZDF heute (2018): Meinungsfreiheit wird Luxusgut. Hg. v. www.zdf.de. Online verfügbar unter https://www.zdf.de/nachrichten/heute/satireblatt--charlie-hebdo--meinungsfreiheit-wird-luxusgut-100.html, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Zeit Online (2018): Volksverhetzung. Hunderte Anzeigen gegen AfD-Fraktionsvize von Storch. Hg. v. www.zeit.de. Online verfügbar unter http://www.zeit.de/politik/2018-01/volksverhetzung-beatrix-von-storch-strafanzeigen-silvester, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Zeit Online (2018): Was Sie über das NetzDG wissen müssen. Ein Gesetz, das Hetze im Netz unterbindet! Die Idee klang super, doch nun scheinen Twitter und andere willkürlich zu löschen. Was das NetzDG ändert. Hg. v. www.zeit.de. Online verfügbar unter http://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/netzwerkdurchsetzungsgesetz-netzdg-maas-meinungsfreiheit-faq/komplettansicht, zuletzt geprüft am 16.03.2018.

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesgerichtsof, Urteil vom 14.02.1958, Aktenzeichen I ZR 151/56: Herrenreiterfall. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesgerichtsof, Urteil vom 19.12.1995, Aktenzeichen VI ZR 15/95: Caroline vor BGH 1995. In: www.jurion.de.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.03.2007a, Aktenzeichen VI ZR 13/06: abgestuftes Schutzkonzept §§ 22, 23 KUG. http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=39434&pos=0&anz=1.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.03.2007b, Aktenzeichen VI ZR 13/06: Hannovers im Skiurlaub. In: www.juris.bundesgerichtshof.de.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.04.2009, Aktenzeichen BGH 1 StR 105/09: Exhibitionismus via Webcam. In: www.juris.bundesgerichtshof.de.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.01.1958, Aktenzeichen 1 BvR 400/51: Lüth - Urteil. In: www.bundesverfassungsgericht.de.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03.10.1969, Aktenzeichen 1 BvR 46/65: Leipziger Volkszeitung. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.04.1972, Aktenzeichen 1 BvL 13/67: "Zensur" im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31.01.1973, Aktenzeichen 2 BvR 454/71: heimliche Tonbandaufnahme. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.02.1973, Aktenzeichen 1 BvR 112/65: Soraya. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.05.1980, Aktenzeichen 2 BvR 854/79: Taubenfütterungsverbot. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03.06.1980, Aktenzeichen 1 BvR 185/77: Eppler. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1983, Aktenzeichen 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83: Volkszählung. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.05.1989, Aktenzeichen 1 BvR 921/85: Reiten im Walde. In: www.servat.unibe.ch.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.10.1995, Aktenzeichen 1 BvR 1476/91: Soldaten sind Mörder. In: www.bundesverfassungsgericht.de.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.02.1996, Aktenzeichen 1 BvR 262/91: DGHS.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15.12.1999, Aktenzeichen 1 BvR 653/96: Caoline vor dem BverfG 1999. In: www.bundesverfassungsgericht.de.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 27.02.2008, Aktenzeichen 1 BvR 370/07: Online Durchsuchung 2008. In: www.bundesverfassungsgericht.de.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.11.2009, Aktenzeichen 1 BvR 2150/08: Rudolf Heß Gedenkfeier. In: www.servat.unibe.ch.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28.07.2005, Aktenzeichen Individualbeschwerde Nr. 59320/00: Caroline vor EGMR. In: www.hudoc.echr.coe.int.

Landgericht Aachen, Urteil vom 05.09.2012, Aktenzeichen 94 Ns 27/12: Amoklaufankündigung auf Facebook. In: www.justiz.nrw.de.

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 26.02.2007, Aktenzeichen 4 Ss 42/07; 4 Ss 42/2007: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten. In: www.openjur.de.

Rechtsquellenverzeichnis

Bundesdatenschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017, aufgehoben m.W.v. 28.05.2018

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) m.W.v. 01.10.2017, Stand: 13.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2446)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz) i. d. F. vom 09.01.1907 (RGBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 01.08.2001

Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU)

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347) m.W.v. 20.07.2017

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag i. d. F. des 19. RÄStV, in Kraft seit 1. Oktober 2016

Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)

Rundfunkstaatsvertrag i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatvertrages vom 16. Dezember 2016 (SächsGVBl. 2017 S. 339)

Sächsisches Gesetz über die Presse vom 3. April 1992 (SächsGVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 896)

Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

Telekommunikationsgesetz i. d. F. vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017

Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) i. d. F. vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2016 (BGBl. I S. 3037) m.W.v. 01.03.2017

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 22.03.2018

Unterschrift
Hanna Slodowski